

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 23. Oktober 2002

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 18. November 2002, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Melchior Looser

2. Protokoll der Session vom 7. Oktober 2002

Grossratspräsident Melchior Looser

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2003

53/1/2002 Antrag Standeskommission
53/1/2002 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)
Referent: Grossrat Baptist Gmünder
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2003

55/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Baptist Gmünder
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

5. Finanzplanung 2003 - 2006

54/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Paul Wyser

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung

Grossratsbeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Grossratsbeschlusses betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung

43/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei

50/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes

41/1/2002 Antrag Standeskommission
41/1/2002 Antrag Kommission für öffentliche Bauten,
 Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
 Referent: Grossrat Josef Koster
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

9. Spitalgesetz

49/1/2002 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
 Referent: Landammann Bruno Koster

10. Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)

42/1/2002 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
 Departementsvorsteher: Statthalter Hans Hörler

11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

48/1/2002 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
 Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Grenzverlegung zwischen den Schulgemeinden Appenzell und Enggenhütten

44/1/2002 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

46/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild

14. Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

47/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild

15. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebVO)

57/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Paul Wyser

16. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

51/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Emil Koller
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

17. Jahresbericht 2001 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.

45/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Statthalter Hans Hörler

18. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes

52/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Koster
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

19. Landrechtsgesuche**56/1/2002**

Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Josef Manser, Gonten

20. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Melchior Looser

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Melchior Looser

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2003

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses
für das Jahr 2003**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2003 beträgt 95 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2003 beträgt 130 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Finanzplanung 2002 - 2006

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2002 - 2006 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Wiederaufnahme des (revidierten)
Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Das (formell revidierte) Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften (Zeddelgesetz; ZeG) vom 27. April 1884 wird in die Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

**Gesetz
über die Verpfändung der Liegenschaften
(Zeddelgesetz; ZeG)**

vom 27. April 1884

**Erster Abschnitt
Über die Errichtung von Kapitalbriefen**

Art. 1 - 7

**Zweiter Abschnitt
Zeddelklassen**

Art. 8

Es gibt in Hinsicht auf die Zahlbarkeit:

1. Unaufkündbare Zeddel;
2. Handwechselzeddel;
3. Terminzeddel;

4. Kündbare Zeddel (zahlbar auf Verlangen) und
5. Zeddel mit zufälligem Kündigungsrecht (zahlbar "bei Ableben des Kreditors").

Art. 9

Art. 10

Unaufkündbare (liegende) Zeddel, sie mögen auf Heimen, Häusern oder Weiden haften, können vom Gläubiger nicht gekündigt, dagegen vom Schuldner jederzeit (nach Art. 19) ganz oder teilweise abbezahlt werden.

Art. 11

¹Kapitalbriefe, welche bei Handwechsel zahlbar sind, müssen nach Verkauf des Unterpfandes und nach erfolgter gesetzlicher Kündigung abbezahlt werden, widrigenfalls der Gläubiger das Recht hat, den neuen Eigentümer der Liegenschaft zu betreiben.

²Macht der Gläubiger von diesem Rechte keinen Gebrauch, sei es, dass er die Zahlung nicht begehrt oder dass er diesfalls ein Übereinkommen mit dem Schuldner getroffen hat, so kann er auch in der Folgezeit die Zahlung nur nach vorgängiger, halbjährlicher, schriftlicher Kündigung verlangen oder den Handwechselbrief bis zu einer neuen Handänderung in Kraft belassen.

Art. 12

Für Zeddel, welche auf bestimmte Termine zahlbar lauten, ist eine vorherige Kündigung nicht erforderlich, sondern es können dieselben nach Verfall sofort, nötigenfalls betreibungsrechtlich, eingezogen werden. Unternimmt der Kreditur innert drei Monaten vom Verfall eines Terminzeddels (beziehungsweise eines Termins) an keine Schritte für den Einzug, gilt in der Folge die Kündigungspflicht auf ein halbes Jahr.

Art. 13

Für Kapitalbriefe, welche auf Verlangen zahlbar lauten, kann die Abzahlung nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung verlangt und nötigenfalls betreibungsrechtlich eingezogen werden.

Art. 14

Bei allen vor diesem Gesetze bestandenen Zeddeln bleibt in Hinsicht der Zahlbarkeit der Wortlaut des Briefes geschützt.

Art. 15

Die Kündigung von Kapitalbriefen bleibt bei allfälliger Handänderung des Unterpfandes auch für den neuen Eigentümer verbindlich, ebenso auch die für eine Kapitalforderung angehobene Betreuung.

Dritter Abschnitt
Währung der Zeddel und ihre Verzinsung

Art. 16

Sind Kapitalbriefe mit weniger als 100 Rappen für den Franken zahlbar abgelöst worden, rücken die hinteren Titel in die hierdurch entstandene Lücke vor.

Art. 17

¹Gläubiger und Schuldner können verlangen, dass der verabredete Zinsfuss im Kapitalbrief vorgemerkt werde; derselbe darf aber 5 % nicht übersteigen.

²Martinzinse können im innern Landesteile erst vom St. Johannstag des folgenden Jahres an betriebsrechtlich eingezogen werden, es sei denn, dass zwei Zinse zusammen kommen, in welchem Falle für beide Betreuung angehoben werden kann, oder im Falle das Kapital abbezahlt wird.

³Der Bezug von sogenanntem Ratazins ist nur bei unaufkündbaren Zeddeln zulässig.

Art. 18

Jede Erschwerung bestehender Kapitalbriefe (Veränderung der Währung, Erhöhung des Zinsfusses, oder Kündbarmachung unkündbarer oder beschränkt kündbarer Zeddel) ist ohne Einwilligung der übrigen Pfandgläubiger, welche dadurch in ihrem Vorgang Beeinträchtigung oder sonst Nachteil erleiden könnten, unzulässig.

Vierter Abschnitt
Abzahlung und Tilgung von Kapitalbriefen

Art. 19

¹Ein Zeddel kann vom Debitor mit der nämlichen Summe wieder abgelöst werden, die im Zeddel angemerkt ist. Bei Abzahlung kann der Kreditor verlangen, dass Zeddel bis auf 500 Franken auf einmal und bei Zeddeln von mehreren Tausend Franken wenigstens 1000 Franken bezahlt werden.

²Bei Abzahlung von liegendem unkündbarem Kapital im vollen Wert zu 100 Rappen den Franken, sind die liegenden Zinse mit 5 %, die laufenden oder Ratazinse nach gewöhnlichem Zinsfuss zu vergüten.

³Für ältere und bis Martini 1884 errichtete Zeddel sind hingegen bei Abzahlung von kündbarem Kapital und von solchem, das auf weniger als 100 Rappen für den Franken lautet und wieder nach dem Wortlaut abbezahlt werden kann, die liegenden Zinse nur mit 4½ % zu vergüten, und sofern nicht ein besonderes schriftliches Übereinkommen diesfalls getroffen wurde, keine Ratazinse vom letzten Zinsverfall bis zum Zahltag zu entrichten.

Art. 20

¹Jede teilweise Abzahlung ist auf dem betreffenden Zeddel vorzumerken.

²Ein Zeddel kann nur durch grundbuchamtliche Löschung entkräftet werden.

Art. 21

Fünfter Abschnitt
Rechte der Zeddelgläubiger in Bezug auf Verkauf, Teilung und bei
Schwächung des Unterpfandes

Art. 22

¹Das Unterpfand darf nie zum Schaden des Pfandgläubigers geschwächt werden.

²Werden Teile des Unterpfandes verkauft, so hat der Gläubiger das Recht, auf den Erlös zu greifen oder den Zeddel zu kündigen.

³Bei Teilung eines Zeddelunterpfandes können die Gläubiger Zahlung ihrer Zeddel verlangen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Wiederaufnahme des (revidierten)
Grossratsbeschlusses betreffend Erläuterung
des Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

A.

Der (formell revidierte) Grossratsbeschluss betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes vom 11. März 1897 wird in die Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erläuterung des Zeddelgesetzes**

vom 11. März 1897

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.
in Erläuterung des Gesetzes über die Verpfändung der Liegenschaften für den
Kanton Appenzell I.Rh. (Zeddelgesetz; ZeG) vom 27. April 1884, beschliesst:

I.

Beim Eintritt eines Todesfalles im Sinne von Art. 8 Ziff. 5, auf den hin die Zahlung des Zeddels vorgesehen ist, kann letzterer nur auf 6 Monate gekündigt werden.

II.

Handwechselzeddel im Sinne von Art. 11 haben beim sofortigen Inkasso eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.

III.

Die Vergünstigung punkto St. Johannstag im Sinne von Art. 17 Abs. 2 hat auf alle Titel mit anderem als Martinizinsfall keine Anwendung.

Schlussatz:

Bei Abzahlung von ausgelaufenen unkündbaren Zeddeln muss, sofern im Zeddel nichts anderes bestimmt ist, der Ratazins im Sinne von Art. 17 Abs. 3 bezahlt werden und zwar ohne Rücksicht auf Zinsfuss und Zinsungsart (landrechtlich oder neu-zinsig).

IV.

Der Ratazins im Sinne Art. 17 Abs. 3 hat keinen Bezug auf kündbare Zeddel, bei denen keine Rückdatierung des Zinsverfalls stattfand, sondern die dem Grundsatz gemäss erstellt sind, dass der Zinslauf so lange gehen soll, als die Zeddelschuld überhaupt besteht.

B.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung durch die Landsgemeinde 2003 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung und zum Grossratsbeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Grossratsbeschlusses betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung

1. Ausgangslage

Weshalb das Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften (Zeddelgesetz) vom 27. April 1884 und der dazugehörige Grossratsbeschluss betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes vom 11. März 1879 im Jahre 1974 in die Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. keinen Eingang gefunden haben, ist heute nicht mehr erklärbar.

Dabei ist von folgender Ausgangslage auszugehen:

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 wurden gemäss Art. 793 Abs. 1 ZGB nur noch drei Arten von Grundpfandrechten, nämlich die Grundpfandverschreibung, der Schuldbrief und die Gült anerkannt. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels ist die Bestellung anderer Arten des Grundpfandrechtes seither nicht mehr gestattet.

Gemäss Art. 22 des Schlusstitels zum ZGB blieben jedoch die zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bestehenden Pfandtitel in Kraft, ohne dass deren Anpassung an das neue Recht zu erfolgen hatte.

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen blieben die im Kanton Appenzell I.Rh. (auch Ausserrhoden) zahlreich vorhandenen Zeddel gültig, so dass auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften vom 27. April 1884 und Grossratsbeschluss betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes vom 11. März 1897) nach wie vor notwendig waren, mit der Ausnahme, dass keine neuen Zeddel errichtet werden durften. Die beiden Erlasse sind in der Folge, da sie nicht Gegenstand der damaligen Gesetzessammlung waren, mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung über die Ausstattung der Gesetzessammlung mit negativer Rechtskraft vom 15. Februar 1993 auch formell aufgehoben worden, da gemäss dem erwähnten Landsgemeindebeschluss alle kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit recht-

setzendem allgemein verbindlichem Inhalt als aufgehoben zu gelten hatten, sofern sie am 1. Juli 1992 nicht in der Gesetzessammlung enthalten waren.

Die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung ist im Rahmen ihrer Abklärungen auf diesen Umstand gestossen und hat festgestellt, dass für die im Kanton noch sehr zahlreich vorhandenen Zeddel keine entsprechende gesetzliche Grundlage mehr besteht. Dass sich diesbezüglich keine Probleme ergeben haben, ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich die Grundbuchbeamten, die sich mit dieser Materie zu befassen haben, weiterhin an das Zeddelgesetz vom 27. April 1884 und die entsprechende Erläuterung des Grossen Rates vom 11. März 1897 hielten und andererseits offensichtlich keine diesbezüglichen strittigen Verfügungen erlassen und keine Gerichtsverfahren durchgeführt werden mussten.

Das Zeddelgesetz vom 27. April 1884 und dessen Erläuterung durch den Grossen Rat vom 11. März 1897 werden im Übrigen durch Art. 196 EG ZGB ausdrücklich gewährleistet.

Zur Klärung der Situation aber erscheint es richtig und notwendig, das Zeddelgesetz und die entsprechenden Erläuterungen in die Gesetzssammlung wieder aufzunehmen, was andererseits aber nicht ohne entsprechende Beschlüsse der Landsgemeinde und des Grossen Rates möglich ist.

2. Bemerkungen zum Gesetz

Wie die übrigen gesetzlichen Erlasse ist auch das Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften vom 27. April 1884 formell bereinigt worden, da verschiedene Bestimmungen dem Bundesrecht nicht mehr entsprechen oder redaktionelle oder sprachliche Anpassungen notwendig waren.

Art. 1 - 7

Wie bereits angeführt durften nach Einführung des ZGB keine neuen Zeddel mehr errichtet werden. Aus diesem Grunde sind die Art. 1 - 7, welche die Errichtung von Kapitalbriefen bzw. Zeddeln zum Inhalt hatten, gestrichen worden.

Art. 9

Da keine neuen Zeddel mehr errichtet werden dürfen, sind auch keine Bestimmungen mehr notwendig, bis auf welche Höhe Titel erstellt werden dürfen.

Art. 10

Bei den Änderungen in Art. 10 handelt es sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Eine amtliche Kündigung erfolgte früher durch Amtsboten, dies ist heute bundesrechtswidrig.

Art. 12 und 13

Bei den Änderungen in Art. 12 und 13 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Art. 14

Der Abs. 1 ist unnötig, da die Errichtung von Zeddeln nicht mehr möglich ist.

Art. 15

Es handelt sich hierbei um sprachliche Anpassungen.

Art. 16

Die gestrichenen Bestimmungen in Art. 16 sind unnötig, da die Errichtung von Zeddeln nicht mehr möglich ist.

Art. 17

Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 sind bereits durch Art. 41 des Steuergesetzes vom 12. Oktober 1919 aufgehoben worden.

Der letzte Satz des neuen Abs. 2 (alt Abs. 5) "Ferner sind die Bestimmungen über das Blumenpfand vorbehalten." ist bereits durch Art. 68 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum SchKG vom 25. Mai 1891 aufgehoben worden.

Art. 18 und 19

Die Änderungen entsprechen sprachlichen Anpassungen.

Art. 20

Es werden sprachliche Anpassungen vorgenommen. Der Regelung des gestrichenen bisherigen Abs. 3 ist heute in Art. 38 Ziff. 1 lit. b ZPO Rechnung getragen.

Art. 21

Auch dieser Artikel ist unnötig, da die Errichtung von Zeddeln nicht mehr möglich ist.

Art. 22

Der zweite Teil von Abs. 2 wurde gestrichen, weil er nie praktiziert wurde.

Schlussartikel

Der Schlussartikel ist zu streichen, weil die Materie heute im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) geregelt ist.

3. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss**Art. 1 - 7**

Nachdem die Art. 1 - 7 des Zeddelgesetzes gestrichen sind, sind auch die entsprechenden Erläuterungen zu streichen.

Art. 13

Die diesbezügliche Bestimmung ist bei den Grundbuchverwaltern unbekannt und deshalb zu streichen.

Art. 19 - 22

Die Streichung ist vorzunehmen, da heute andere Zuständigkeiten gegeben sind.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten. Der Grossratsbeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Grossratsbeschlusses betreffend Erläuterung des Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung soll unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung durch die Landsgemeinde 2003 in Kraft treten.

Appenzell, 10. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Gesetz
über die Verpfändung der Liegenschaften
für den Kanton Appenzell I.Rh.
(Zeddelgesetz)

vom 27. April 1884

Erster Abschnitt
Über die Errichtung von Kapitalbriefen

Art. 1

Zeddel können errichtet werden auf Grundstücke (mit Ausnahme der gemeinen Güter und derjenigen der Nutzungskorporationen), ferner auf einzelne Waldbestände, soweit der Wert von Grund und Boden geht, und endlich auf Gebäulichkeiten mit Ausnahme der alpwirtschaftlichen Gebäude in den gemeinen Alpen.

Beim Torfboden ist die Zeddelung zulässig auf den unbeweglichen Grundwert.

Auf Gebäulichkeiten ist die Zeddelung nur möglich mit Inbegriff der bezüglichlichen Hofstatt. Ausgenommen hiervon sind die Gebäude auf den Nutzungs- und Armenkorporationen.

Art. 2

Alle neu zu errichtenden Kapitalbriefe werden für den innern Landesteil auf der Landeskanzlei und in Obereggen auf der Bezirkskanzlei in Gegenwart von Gläubiger und Schuldner oder deren Bevollmächtigten, nach ihren ausdrücklichen und übereinstimmenden Angaben, in das hierzu bestimmte "Kopierbuch" eingetragen, nach gedruckten Formularen gefertigt, nach genauer Ermittlung des Vorstandes im Pfandprotokoll registriert, mit dem Kanzleisiegel versehen und in Appenzell vom Landschreiber, in Obereggen vom Bezirksschreiber unterzeichnet.

Art. 3

Jeder neue errichtete Zeddel, sowie Nachträge zu solchen, die nur im Sinne der Reduktion geschehen können, müssen in Appenzell vom regierenden Landammann, beziehungsweise von einem Stellvertreter desselben, in Obereggen von Hauptleuten und Räten eingesehen, genehmigt und (am letztern Orte im Namen der Behörde vom Hauptmanne) unterschrieben werden.

Wird aus irgend einem Grunde die Genehmigung und Unterzeichnung eines Zeddels verweigert, so steht die Berufung an die Standeskommission, beziehungsweise

in Oberegg an die Bezirksbehörde (Hauptleute und Räte) offen, welche endgültig in der Sache entscheiden.

Art. 4

Der Wert eines Unterpfandes, das mit Ausschluss der fahrenden Habe nur in Liegenschaften bestehen soll, wird durch die Katasterschätzung, welche $\frac{2}{3}$ des Liegenschaftswertes beträgt, ausgewiesen.

Der ausserhalb der Katasterschätzung befindliche Drittel des Liegenschaftswertes kann nur noch zur Hälfte verzeddelt werden.

Will über den angeführten Massstab hinaus gezeddelt werden, ist durch Sachverständige der Wert des Unterpfandes zu ermitteln und sofern eine Weiterzeddelung als zulässig erfunden wird, dieselbe unter entsprechender Erhöhung der Schätzungssumme zu gestatten.

Art. 5

Bei Handänderungen hat der Verkäufer, sofern er solches im Kaufverschrieb ausbedingt, das Recht, denjenigen Teil der Kaufsumme, welchen er nach dem in Art. 4 angeführten Massstabe nicht mehr in einem Kapitalbriefe anstellen kann, durch einen "Kaufschuldversicherungsbrief" zu sichern.

Die Anstellung solcher Kaufschuldversicherungsbriefe hat jedoch beim Kaufverschriebe (bzw. nach einem Gantakte) sofort zu geschehen, andernfalls dieses Recht dahin fällt.

Art. 6

Neuerstellte Kapitalbriefe sind im innern Landesteil beim unterzeichneten Beamten, in Oberegg beim regierenden Hauptmanne abzuholen.

Art. 7

Frauenvermögen und Vermögen minderjähriger nicht bevogteter Kinder, welches vom Manne, beziehungsweise vom Vater, an seine Liegenschaft verwendet worden, kann mit einem Widerlegbrief auf letztere gesichert werden. Sie sind zahlbar bei Handänderung des Unterpfandes oder bei Veränderung des Familienbandes und müssen bei eingetretenem Handwechsel entweder eingezogen oder in Kapitalbriefe umgewandelt werden, andernfalls sie nach Jahresfrist das Pfandrecht verlieren.

Zweiter Abschnitt. Zeddelklassen

Art. 8

Es gibt in Hinsicht auf die Zahlbarkeit:

1. Unaufkündbare Zeddel;
2. Handwechselzeddel;
3. Terminzeddel;
4. Kündbare Zeddel (zahlbar auf Verlangen) und
5. Zeddel mit zufälligem Kündigungsrecht (zahlbar "bei Ableben des Kreditors").

Art. 9

Bis auf die Höhe von $\frac{3}{4}$ der Katasterschätzung können auf Heimaten und Weiden nur unaufkündbare Titel erstellt werden. Der weitere für die Zeddelung offene Wertbetrag kann zur einen (vordern) Hälfte mit Zeddeln auf "fremden", 2. oder 1. Handwechsel lautend, und zur andern (hintern) Hälfte mit Zeddeln auf bestimmte Termine oder auf Verlangen zahlbar, oder mit zufälligem Kündigungsrecht, verpfändet werden.

Art. 10

Unaufkündbare (liegende) Zeddel, sie mögen auf Heimaten, Häusern oder Weiden haften, können vom Gläubiger nicht aufgekündigt, dagegen vom Schuldner jederzeit (nach Art. 19) ganz oder teilweise abbezahlt werden.

Art. 11

Kapitalbriefe, welche bei Handwechsel zahlbar gestellt sind, müssen nach Verkauf des Unterpandes und nach erfolgter gesetzlicher Abkündigung abbezahlt werden, widrigenfalls der Gläubiger das Recht hat, gegen den neuen Besitzer der Liegenschaft den Schuldentrieb anzuwenden.

Macht der Gläubiger von diesem Rechte keinen Gebrauch, sei es, dass er die Zahlung nicht begehrt oder dass er diesfalls ein Übereinkommen mit dem Schuldner getroffen hat, so kann er auch in der Folgezeit die Zahlung nur nach vorgängiger, halbjährlicher, amtlicher Kündigung verlangen oder den Handwechselbrief bis zu einer neuen Handänderung in Kraft belassen.

Art. 12

Für Zeddel, welche auf bestimmte Termine zahlbar lauten, ist eine vorherige Aufkündigung nicht erforderlich, sondern es können dieselben nach Verfall sofort, nötigenfalls mit dem Schuldentriebe, eingezogen werden. Im Falle als von Seiten des Kreditors innert drei Monaten vom Verfall eines Terminzeddels (beziehungsweise

eines Termins) an keine amtlichen Schritte für den Einzug geschehen, gilt hierfür in der Folge auch die gewöhnliche Kündigungspflicht auf ein halbes Jahr.

Art. 13

Für Kapitalbriefe, welche auf Verlangen zahlbar lauten, kann fünf Jahre von der Errichtung an die Abzahlung nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung verlangt und nötigenfalls schuldentriebrechtlich eingezogen werden.

Art. 14

Zeddel mit zufälligem oder unbestimmtem Kündigungsrecht sollen in der Folge nur noch solche, welche auf das Ableben des Kreditors zahlbar lauten, erstellt werden.

Bei allen vor diesem Gesetze bestandenen Zeddeln bleibt jedoch auch in Hinsicht der Zahlbarkeit der Wortlaut des Briefes geschützt.

Art. 15

Die Kündigung von Kapitalbriefen bleibt bei allfälliger Handänderung des Unterpfandes auch für den neuen Besitzer verbindlich, ebenso auch der für eine Kapitalforderung angehobene Schuldentrieb.

Dritter Abschnitt. Währung der Zeddel und ihre Verzinsung.

Art. 16

In der Folge dürfen keine Kapitalbriefe mit weniger als 100 Rappen für den Franken zahlbar errichtet werden.

Ebenso dürfen keine Kapitalbriefe mit liegenden Zinsen mehr erstellt werden.

Sind Kapitalbriefe mit weniger als 100 Rappen für den Franken zahlbar abgelöst worden und werden sie später wieder neu erstellt, so sollen sie in volle Zeddel umgewandelt werden und rücken die hintern Titel in die hierdurch entstandene Lücke vor.

Art. 17

Gläubiger und Schuldner können verlangen, dass der verabredete Zinsfuß im Kapitalbriefe vorgemerkt werde; derselbe darf aber 5 vom Hundert nicht übersteigen.

Die nach der Katasterschätzung angelegten und bezahlten Staatssteuern ist der Schuldner berechtigt, jedesmal vom betreffenden Zins abzuziehen.

Gegenteilige Vereinbarungen sind ungültig.

Bei älteren, vor diesem Gesetz errichteten Zeddeln mag der Debitor, wo nicht besondere Verabkommnisse eine Ausnahme machen, überdies nach bisheriger Übung $\frac{1}{2}$ % als sogenannten Trägerlohn am Zins in Abzug bringen.

Martinzinse können im innern Landesteile erst vom St. Johnntag des folgenden Jahres an schuldentriebrechtlich bezogen werden, es sei denn, dass zwei Zinse zusammen kommen, in welchem Falle für beide zugleich der Schuldtrieb angehoben werden kann, oder im Falle das Kapital abbezahlt wird. Ferner sind die Bestimmungen über das Blumenpfand vorbehalten.

Der Bezug von sogenanntem Ratazins ist nur bei unaufkündbaren Zeddeln zulässig.

Art. 18

Jede Erschwerung bestehender Kapitalbriefe (Veränderung der Währung, Erhöhung des Zinsfußes, oder Aufkündbarmachung unaufkündbarer oder beschränkt kündbarer Zettel) ist ohne Einwilligung der übrigen Pfandgläubiger, welche dadurch in ihrem Vorstand Beeinträchtigung oder sonst Nachtheil erleiden könnten, unzulässig.

Vierter Abschnitt. Abzahlung und Tilgung von Kapitalbriefen

Art. 19

Ein Zettel kann vom Debitor mit der nämlichen Summe wieder abgelöst werden, die im Zettel angemerkt ist. Bei vorhabender Abzahlung kann jedoch der Kreditor verlangen, dass Kapitalbriefe bis auf 500 Franken auf einmal und bei Zeddeln von mehreren Tausend Franken wenigstens 1000 Franken bezahlt werden.

Bei Abzahlung von liegendem unaufkündbarem Kapital im vollen Wert zu 100 Rp. den Franken, sind die liegenden Zinse mit 5 %, die laufenden oder Ratazinse nach gewöhnlichem Zinsfuß zu vergüten.

Für ältere und bis Martini 1884 errichtete Kapitalbriefe sind hingegen bei Abzahlung von aufkündbarem Kapital und von solchem, das auf weniger als 100 Rp. für den Franken lautet und wieder nach dem Wortlaut abbezahlt werden kann, die liegenden Zinse nur mit $4\frac{1}{2}$ % zu vergüten, und sofern nicht ein besonderes schriftliches Übereinkommen diesfalls getroffen wurde, keine Ratazinse vom letzten Zinsverfall bis zum Zahltag zu entrichten.

Art. 20

Jede teilweise Abzahlung, welche am Kapitalposten hinten abgeht, ist auf dem betreffenden Kapitalbriefe vorzumerken.

Ein Kapitalbrief kann nur durch kanzleiische Tilgung entkräftet werden.

Die Ungültigerklärung eines vermissten, verlorenen oder gestohlenen Zeddels tritt ein, wenn ein solcher nach Verfluss der gesetzlichen Frist auf die von der Standeskommission bewilligte amtliche Ausschreibung nicht zum Vorschein kommt.

Art. 21

Die durch Tilgung eines Zeddels entstandene Lücke im Pfandprotokoll bleibt zu Gunsten des Debtors offen. Bei Wiederanzeddelung kann, sofern noch mehr Gläubiger hinter einer solchen Lücke stehen, ohne Einwilligung von diesen kein schwererer Zettel erstellt werden, als der frühere getilgte war.

Sollten aus irgend einem Grunde zwei oder mehrere Kapitalbriefe den nämlichen Vorstand erhalten haben, so hat bei Erneuerung oder Revision derselben das neuere Datum hinter das ältere zu weichen.

Fünfter Abschnitt.

Rechte der Zeddelgläubiger in Bezug auf Verkauf, Teilung und bei Schwächung des Unterpfandes

Art. 22

Das Unterpfand darf nie zum Schaden des Pfandgläubigers geschwächt werden.

Werden Teile des Unterpfandes verkauft, so hat der Gläubiger das Recht, auf den Erlös zu greifen oder das Kapital aufzukünden, und ebenso kann er das Wegführen von Holz oder Nutzen, soweit letzterer für die Instandhaltung der Liegenschaft notwendig ist, ab dem Unterpfand vermittelst eingeholten amtlichen Gewalts widerlegen.

Bei Teilung eines Zeddelunterpfandes können die Gläubiger Zahlung oder Verlegung ihrer Zeddel verlangen.

Schluss-Artikel

In Oberegg bleibt in Ersetzung des Pfandschillingrechtes und nach früherer Übung im Fallimentsfalle von allem Kapital (neu- und landrechtzinsigem) neben den allfälligen liegenden Zinsen ein verfallener Zins durch Übergabe an den neuen Käufer geschützt.

Appenzell, den 27. April 1884

Der regierende Landammann:
J.B. G. Rusch.

Der Landschreiber:
Schläpfer.

Erläuterung des Zeddel-Gesetzes

vom 27. April 1884

Grossratsbeschluss vom 11. März 1897

Art. 5

Ist in dem Sinne zu verstehen, dass nur derjenige Teil der Kaufsumme mit einem Kaufschuldversicherungsbrief gesichert werden kann, der durch die Katasterschätzung als Liegenschaftswert ausgewiesen ist.

Berufung auf Art. 4 statt Art. 3.

Art. 6

Zeddelabholung beim Landammannamt, bzw. beim Hauptmannamt in Oberegg.

Art. 7

Widerlegbriefe können bis auf die Höhe des durch die Schätzung ausgewiesenen Wertes, mit Offenhaltung des letzten Sechstels, in Kapitalbriefe umgewandelt werden.

Art. 10

Berufung auf Art. 19 statt Art. 18.

Art. 11

Handwechselzeddel haben selbstverständlich auch beim sofortigen Inkasso eine Abkündungsfrist von 6 Monaten.

Art. 13

Gilt allerdings nicht für Zeddel in Oberegg, die auf "Verlangen" per Halbjahr nur Fr. 100.-- ausbedingen.

Art. 14

Beim Eintritt eines solchen Todesfalles, auf den hin die gänzliche Abzahlung des Zeddels vorgesehen ist, kann letzterer ebenfalls nur auf 6 Monate gekündet werden.

Art. 17

Die Bestimmung betreffend Blumenpfand ist ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die Vergünstigung punkto St. Johannistag hat auf alle Titel mit anderem als Martini-zinsfall keine Anwendung.

Schlussatz:

Bei Abzahlung von ausgelaufenem unaufkündbarem Kapital muss, sofern im Zeddel nichts anderes bestimmt ist der Ratazins bezahlt werden und zwar ohne Rücksicht auf Zinsfuss und Zinsungsart (landrechtlich oder neuzinsig).

Der Schlussatz punkto Ratazins hat keinen Bezug auf kündbare Kapitalbriefe, bei denen keine Rückdatierung des Zinsverfalls stattfand, sondern die dem Grundsatz gemäss erstellt sind, dass der Zinslauf so lange gehen soll, als die Zeddelschuld überhaupt besteht.

Art. 19

Ist in Bezug auf Ratazins durch Interpretation von Art. 17 geregelt in dem Sinne, dass er auch bei nicht ausgelaufenen Zeddeln bezogen werden kann, sofern sie am Zinsverfalltage zinsig waren.

Art. 20

Die Ausschreibzeit ist 6 Monate. Für Obereggen gilt statt der Standeskommission der Bezirksrat als beschliessende Behörde.

Art. 22

Über die Frage, ob durch Wegführen von Holz oder Nutzen, bzw. durch Ableitung von Wasserquellen, die gesetzlich geforderte Instandhaltung der Liegenschaft gefährdet sei, entscheidet in allen Fällen das Gericht.

Der Schlussartikel ist ausser Kraft getreten.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über
die Handels- und Gewerbepolizei**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April
1989,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Art. 1 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt das Marktgewerbe, die öffentlichen Aufführungen und die öffentlichen Schaustellungen, soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen (d.h. ohne Benützung von Anlagen erfolgen), den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden.

²Die Gewerbearten im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dürfen nur aufgrund eines entsprechenden Patentbeschlusses ausgeübt werden.

II.

Der letzte Satz von Art. 2 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen für Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit letztere nicht unter das Bundesrecht fallen."

Der erste Halbsatz von Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Patente im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes werden in der Regel nur abgegeben, ..."

Der bisherige Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Die Abgabe des Patentbesitzes im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist zu verweigern, wenn der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet hat.

III.

Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3

Die Patente im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden werden vom Kanton, jene für das Marktgewerbe, für einen Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit letztere nicht unter das Bundesrecht fallen, vom Bezirk erteilt.

IV.

Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

Für die Ausübung der in Art. 1 Abs. 1 genannten Gewerbearten und jene im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und der Verordnung betreffend die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen.

V.

Der Ausdruck "Das Patent..." im ersten Satz von Art. 5 wird durch "Das Patent im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes..." ersetzt.

VI.

Der bisherige Ausdruck in Kapitel III. "Wandergewerbe" wird aufgehoben und durch "Öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen" ersetzt.

VII.

Der bisherige Art. 10 wird ersatzlos gestrichen.

VIII.

Das bisherige Unterkapitel "A. Hausiergewerbe" (Art. 11 und Art. 12) wird ersatzlos gestrichen.

IX.

Das bisherige Unterkapitel "B. Verkaufswagen" (Art. 13 - Art. 15) wird ersatzlos gestrichen.

X.

Das bisherige Unterkapitel "C. Wanderlager" (Art. 16 - Art. 18) wird ersatzlos gestrichen.

XI.

Das bisherige Unterkapitel "D. Handwerk im Umherziehen" (Art. 19 und Art. 20) wird ersatzlos gestrichen.

XII.

Der Ausdruck "E. Öffentliche Aufführungen bzw. öffentliche Schaustellungen" wird gestrichen.

Die bisherigen Art. 21 - Art. 24 werden neu unter dem Kapitel III. "Öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen" subsumiert.

XIII.

Der bisherige Art. 21 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 21

Eine öffentliche Aufführung bzw. eine öffentliche Schaustellung betreibt, wer unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden ausserhalb von festen Räumlichkeiten musikalische, theatralische, artistische oder künstlerische Vorführungen sowie Schaustellungen irgendeiner Art veranstaltet.

XIV.

Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 29

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Marktpatent pro Tag bis Fr. 500.—;
- b) Patent für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen (soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen) pro Tag Fr. 20.— bis Fr. 500.—;
- c) Patent für Waren und Dienstleistungsautomaten pro Jahr Fr. 20.— bis Fr. 200.—.

²Die Gebühren im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels fallen dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

XV.

Die bisherige lit. a von Art. 30 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) für Patente für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen, bei Bedürftigkeit des Gesuchstellers;

XVI.

Das bisherige Unterkapitel "VI. Strafverfolgung und Rekursrecht" wird in "VI. Strafverfolgung" abgeändert.

XVII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei

1. Ausgangslage

- 1.1. Das kantonale Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 (HGPG) regelt nach dessen Art. 1 Abs. 1 das Marktgewerbe, das Wandergewerbe sowie den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten. Gemäss Art. 1 Abs. 2 HGPG dürfen diese Gewerbearten nur aufgrund eines entsprechenden kantonalen Patentes ausgeübt werden. Dabei gelten laut Art. 10 HGPG das Hausiergewerbe, der Betrieb eines Verkaufswagens, der Betrieb eines Warenlagers, das Handwerk im Umherziehen sowie öffentliche Aufführungen bzw. Schaustellungen als Wandergewerbe. Im Weiteren wird gemäss Art. 21 HGPG eine öffentliche Aufführung bzw. eine öffentliche Schaustellung als musikalische, theatralische, artistische oder künstlerische Vorführungen sowie Schaustellungen irgendeiner Art definiert.
- 1.2. Am 4. September 2002 hat der Bundesrat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beschlossen, das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (nachstehend Bundesgesetz) auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. Zudem hat er gleichentags die dazugehörige Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (nachstehend Verordnung) verabschiedet, dessen Inkrafttreten ebenfalls auf den 1. Januar 2003 festgelegt wurde.
- 1.3.1. Das Bundesgesetz und die Verordnung vereinheitlichen das bisher kantonal geregelte Wandergewerbe auf Bundesebene und regeln dieses von einer Ausnahme abgesehen (vgl. dazu Ziff. 1.3.2. dieser Botschaft) annähernd abschliessend. Damit wird die Rechtszersplitterung in diesem Bereich bereinigt.
- 1.3.2. Laut Art. 1 Abs. 1 regelt das Bundesgesetz das Gewerbe von Reisenden, die Konsumenten Waren oder Dienstleistungen anbieten. Demgegenüber verbleiben nach Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes einzig öffentliche Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken sowie die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen in der kantonalen Regelungskompetenz. Ebenso unterstehen öffentliche Darbietungen oder Schaustellungen, die ohne Benützung von Anlagen erfolgen, nach wie vor dem kanto-

nenal Recht (vgl. hierzu Ziff. 2.1. dieser Botschaft). Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist die Ausübung des Reisendengewerbes bewilligungspflichtig. Gemäss dieser Vorschrift braucht eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, wer gewerbsmässig Konsumentenwaren zur Bestellung oder zum Kauf anbietet, sei es im Umherziehen, durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte oder durch den Betrieb eines befristeten Warenlagers im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus (lit. a), oder Konsumenten Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, sei es im Umherziehen oder durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte (lit. b) oder ein Schaustellergewerbe oder einen Zirkus betreibt (lit. c). Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes haben die Kantone die für die Erteilung derartiger Bewilligungen zuständige Behörde zu bestimmen.

1.3.3. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes bedarf keiner Bewilligung, wer seine Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltung (Markt) anbietet (lit. a) oder an Ausstellungen oder Messen Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet (lit. b) oder eine Tätigkeit ausübt, für die er oder die Person, für welche er handelt, bereits eine behördliche Bewilligung erhalten hat (lit. c). Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes kann der Bundesrat zudem den Betrieb eines befristeten Wanderlagers im Freien mit Waren wie selbsterzeugten Landwirtschaftsprodukten oder Zeitungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz mit dem Erlass von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Gebrauch gemacht, indem gemäss der zitierten Vorschrift keine Bewilligung braucht, wer mit einem befristeten Wanderlager in der Schweiz selbsterzeugte Landwirtschaftsprodukte (lit. a), in der Schweiz selbst hergestellte Kunst- oder handwerkliche Gegenstände (lit. b), Zeitungen und Zeitschriften (lit. c) sowie Marroni, Eiscreme oder andere leicht verderbliche Lebensmittel (lit. d) zum Verkauf anbietet.

1.3.4. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz und die Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der in Ziff. 1.3.2. erwähnten Bewilligungen und die Entzugsgründe sowie die Gebühren und die Strafbestimmungen abschliessend regelt. Die Bundesgesetzgebung gewährleistet demnach im Einklang mit den Zielsetzungen des seit dem 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Binnenmarktgesetzes, dass Reisende ihr Gewerbe zu gleichen Bedingungen im ganzen Gebiet der Schweiz ausüben können und nicht mehr in jedem Kanton separate Bewilligungen einholen müssen. Laut Art. 5 der Verordnung sind die Gesuche für eine Bewilligung wie folgt einzureichen:

- im Kanton des Handelsregistereintrages, sofern der oder die Reisende oder das Unternehmen, für das er oder sie tätig ist, dort eingetragen ist;
- im Wohnsitzkanton, sofern der oder die Reisende selbst oder das Unternehmen, für das er oder sie tätig ist, nicht im Handelsregister eingetragen ist;
- im Kanton der erstmaligen Aufnahme der Reisendengewerbetätigkeit für Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Somit verbleibt den Kantonen mit Ausnahme der Bezeichnung der für die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug zuständigen Amtsstelle kein Regelungsbedarf mehr. Aufgrund des Gesagten werden demzufolge sämtliche bisherigen Vorschriften des HGPG und der dazugehörenden Verordnung vom 13. Juni 1989 (VHGP) bezüglich des Wandergewerbes von einer Ausnahme abgesehen (vgl. hierzu Ziff. 2.1. dieser Botschaft) hinfällig bzw. diese treten wegen der derogatorischen Kraft des Bundesrechts automatisch ausser Kraft. Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist somit die HGPG und in der Folge auch die HGPV einer entsprechenden Revision zu unterziehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

2.1. Ziff. I.

Wie bereits in Ziff. 1. "Ausgangslage" dargelegt worden ist, regelt das Bundesgesetz das Wandergewerbe mit einer einzigen Ausnahme abschliessend, weshalb dieses in Art. 1 nicht mehr aufgeführt werden muss. Die Ausnahme umfasst öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, die ohne Benützung von Anlagen erfolgen. Gemäss den Erläuterungen des Staatssekretariates für Wirtschaft zum Verordnungsentwurf vom 31. August 2001 ist ein Schausteller im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes dadurch gekennzeichnet, dass dieser umherziehend Anlagen zur Verfügung stellt, in oder mit denen sich das Publikum unterhalten kann. Darunter fallen bspw. temporär aufgestellte Jahrmarktsattraktionen. Im Weiteren wird der Zirkus gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom Staatssekretariat für Wirtschaft in dem Sinne definiert, dass Zirkusbetreiber das Publikum umherziehend mit Darbietungen oder Schaustellungen in oder auf Anlagen unterhalten. Aufgrund dieser Definitionen ist klargestellt, dass Darbietungen oder Schaustellungen, die ohne Benützung von Anlagen erfolgen (bspw. Musik- und Theateraufführungen oder artistische Darstellungen ohne Verwendung einer Bühne), bundesrechtlich nicht erfasst sind, d.h. deren Regelung verbleibt nach wie vor in der Kompetenz der Kantone. In Art. 1 Abs. 1 sind deshalb solche öffentlichen Aufführungen und öffentliche Schaustellungen mit der Einschränkung "...soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen..." festzuschreiben. Da

neu in Art. 3 HGPG (vgl. dazu Ziff. 2.3. dieser Botschaft) die Zuständigkeit des Kantons für die Erteilung der Patente im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden stipuliert wird, ist in Art. 1 Abs. 1 HGPG, welcher den Geltungsbereich zum Gegenstand hat, der Vollständigkeit halber der Vollzug der erwähnten Gesetzgebung festzuschreiben, auch wenn lediglich in Art. 3 neu die entsprechende Zuständigkeit festgelegt wird. Da die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden abschliessend materielle Vorschriften enthält, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Ausführungsvorschriften in der HGPG.

2.2. Ziff. II.

Da die Verkaufswagen neu abschliessend von der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden erfasst werden, ist der entsprechende Hinweis in Art. 2 Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Im Weiteren ist zu präzisieren, dass gestützt auf die HGPG lediglich für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen ein Patent zu erteilen ist, sofern diese nicht unter das Bundesrecht fallen. Schliesslich ist der Klarheit halber in Abs. 2 und Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass es sich hier nur um Patente im Sinne von Art. 1 Abs. 2 HGPG, nicht jedoch um solche der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden handelt.

2.3. Ziff. III.

In Art. 3 ist festgeschrieben, dass Patente im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden vom Kanton erteilt werden. Im Übrigen ist auch dieser Artikel dem neuen Bundesrecht anzupassen, d.h. jene Gewerbearten (Hausierhandel, Handwerk im Umherziehen, Verkaufswagen und Wanderlager), die von diesem erfasst werden, müssen nicht mehr *expressis verbis* aufgeführt werden.

2.4. Ziff IV.

Da die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und der Verordnung betreffend die Öffnung der Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen auch für die Inhaber von Patenten gemäss der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden aus Gründen des öffentlichen Interesses Gültigkeit haben sollen, ist Art. 4 entsprechend zu ergänzen.

2.5. Ziff. V.

Da Art. 5 für Patente, die gestützt auf die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden erteilt werden, wegen der abschliessenden materiellen Regelung des Bun-

desrechtes nicht anwendbar ist, ist Art. 5 in dem Sinne zu präzisieren, dass dieser nur Patente im Sinne von Art. 1 Abs. 2 HGPG zum Gegenstand haben kann.

2.6. Ziff. VI.

Da das Wandergewerbe mit Ausnahme der öffentlichen Aufführungen und öffentlichen Schaustellungen, soweit diese ohne Benützung von Anlagen erfolgen, bundesrechtlich abschliessend geregelt ist, ist der bisherige Wortlaut von Kapitel III. "Wandergewerbe" durch "Öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen" zu ersetzen. Das neue Kapitel III. hat also nur noch öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen zum Gegenstand, die ohne Benützung von Anlagen erfolgen.

2.7. Ziff. VII.

Da das Wandergewerbe neu im Bundesrecht geregelt ist, ist Art. 10 ersatzlos zu streichen.

2.8. Ziff. VIII. - XI.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Hausiergewerbe, die Verkaufswagen, die Wanderlager und das Handwerk im Umherziehen im Bundesrecht abschliessend geregelt sind, sind die entsprechenden Unterkapitel bzw. die Art. 10 - Art. 20 ersatzlos zu streichen.

2.9. Ziff. XII. und XIII.

Das bisherige Unterkapitel "E. Öffentliche Aufführungen bzw. öffentliche Schaustellungen" wird neu mit der Einschränkung, soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen, zum Hauptkapitel III. erhoben. Das erwähnte Unterkapitel kann deshalb gestrichen werden. Im Weiteren ist der Klarheit halber im Wortlaut von Art. 21 die oben erwähnte Einschränkung *expressis verbis* aufzuführen.

2.10. Ziff. XIV. und XV.

Da die Gebühren für die Ausübung der Tätigkeiten im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden vom Bundesrecht abschliessend erfasst werden, sind Art. 29 und Art. 30 entsprechend anzupassen.

2.11. Ziff. XVI. und XVII.

Keine Bemerkungen.

3. Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei

Die Standeskommission legt dem Grossen Rat orientierungshalber gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss auch den Entwurf für einen Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei vor. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsentwurf zu einem Grossratsbeschluss weder anlässlich der ersten noch der zweiten Lesung des Landsgemeindebeschlusses zur Behandlung ansteht.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei einzutreten und diesen der Landgemeinde 2003 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 24. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung zum
Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei vom
13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Art. 1 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Gesuche um Erteilung von Patenten im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden sind bei der kantonalen Verwaltungspolizei und jene für das Marktgewerbe, für einen Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen, beim Bezirksrat in der Regel einen Monat, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Gewerbetätigkeit schriftlich einzureichen.

²Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Patenten im Sinne des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei können Ausweise, aus welchen hervorgeht, dass der Bewerber handlungsfähig ist sowie das 20. Altersjahr zurückgelegt und in der Schweiz Wohnsitz hat sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einverlangt werden.

II.

Der bisherige erste Satz von Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: "Der Bezirksrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentos vorliegen."

III.

Der erste Satz von Art. 3 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: "¹Sofern der Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Abweisungsgründe vorliegen, wird das Patent im Sinne des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom Bezirksrat schriftlich erteilt."

Der bisherige Abs. 3 von Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Die Gebühr für Waren- und Dienstleistungsautomatenpatente werden jedes Jahr neu festgesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss.

IV.

Der bisherige Abs. 1 von Art. 4 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 2 von Art. 4 wird zudem der Ausdruck "...übrigen..." ersatzlos gestrichen.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Baugesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

In Art. 2 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck "...der Bezirksrichtpläne sowie..." ersatzlos gestrichen.

In Art. 2 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt)..." ersetzt.

Der bisherige Art. 2 Abs. 5 - 7 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁵Die Bezirksräte bzw. die Feuerschaukommission können ermächtigt werden, die Vollzugsaufgaben nach Abs. 3 gemeinsam mit anderen Bezirken wahrzunehmen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane einzusetzen.

⁶Das Departement überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung auf dem ganzen Kantonsgebiet.

⁷Das Departement sowie die von der Ständeskommission eingesetzte Fachkommission üben die Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetz und Verordnung übertragen sind.

⁸Dem Departement steht insbesondere die Erteilung von Bewilligungen in Gebieten mit einem kantonalen Sondernutzungsplan sowie ausserhalb der Bauzonen zu.

II.

In Art. 3 Abs. 2 wird der Ausdruck "...einen Bezirksrichtplan zu erarbeiten und..." ersatzlos gestrichen.

III.

In Art. 10 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Departement..." ersetzt.

IV.

Der Art. 10a Abs. 1 wird im ersten Satz wie folgt ergänzt:

"...regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann die Standeskommission..."

Der bisherige Art. 10a Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.

V.

Der bisherige Art. 10d wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Anhörung der Bezirke" ersetzt:

Der Sondernutzungsplanentwurf ist den Bezirken zur Stellungnahme zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

VI.

Die bisherigen Art. 12 - 14 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 12

Zonenplan

¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Zonenplan.

²Der Zonenplan teilt das gesamte Gebiet in Nutzungszonen auf. Er bezeichnet vorab die Bauzonen und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszonen sowie die Schutz-zonen.

Art. 13

...

Art. 14

Erschliessungs-
programm

Gleichzeitig mit dem Zonenplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).

VII.

Der bisherige Art. 15 Abs. 1 Ziff. I. lit. g und h wird neu zu lit. h und i. Zudem wird Art. 15 Abs. 1 Ziff. I. durch eine neue lit. g mit folgendem Wortlaut ergänzt:

g) Campingzonen (C)

Der bisherige Art. 15 Abs. 1 Ziff. II. lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

b) Sömmerungsgebietszone (S)

Art. 15 Abs. 3 wird um eine zweitletzte Alinea mit dem Wortlaut "Umgebungsgestaltung" ergänzt. Die bisherige zweitletzte Alinea wird neu zur drittletzten.

VIII.

Der bisherige Art. 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

IX.

Der bisherige Art. 23 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Landwirtschaftszonen" ersetzt:

¹Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zugewiesen.

²Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung. Art. 23a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

³Wohnraum für die abtretende Generation darf nicht in Form von sog. Stöcklibauten erstellt werden.

X.

Das Baugesetz wird um einen Art. 23a mit der Marginalie "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹ Einer Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung können nur Standorte von bereits bestehenden, rechtmässig erstellten Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung zugeteilt werden. Voraussetzung ist der Erlass eines Sondernutzungsplanes nach Art. 10a dieses Gesetzes durch die Standeskommission. Im Sondernutzungsplan sind die Vorgaben des kantonalen Richtplanes zu beachten.

² Im Rahmen des Sondernutzungsplanes können Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zugelassen werden, welche erforderlich sind, um

- a. die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen Produktionsvorgaben zu erfüllen und
- b. gleichzeitig den Tierbestand halten können.

Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Massgebend ist der mittlere Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003.

³ Eigentümern von Betrieben nach Abs. 1 steht ein Antragsrecht auf Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens zu. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Art. 10d und 10e dieses Gesetzes.

⁴ Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes auf ein Niveau, welches die Kriterien der inneren Aufstockung erfüllt, ist der Sondernutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

XI.

Das Baugesetz wird um einen Art. 23b "Sömmerungsgebietszone" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

²Die Zulässigkeit zonenfremder Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung.

³Die Errichtung oder Umnutzung von Bauten und Anlagen, in denen landwirtschaftliche Rohprodukte veredelt werden, ist zonenkonform.

XII.

Der bisherige Art. 28 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

XIII.

Der Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 1.

Art. 29 wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

² Teilzonenpläne können vom Bezirksrat dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

XIV.

In Art. 31 Abs. 3 wird der Ausdruck "Bezirksrichtpläne" ersatzlos gestrichen.

XV.

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Quartierpläne werden durch den Bezirksrat im gleichen Verfahren aufgestellt wie Zonenpläne (Art. 29 und 30). Sie unterstehen dem fakultativen Referendum und sind nach Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit sowie erfolgter Genehmigung durch die Ständekommission für jedermann verbindlich.

XVI.

Der bisherige letzte Satz von Art. 36 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹...Die Erschliessung der Bauzonen richtet sich nach dem von den Bezirken festgelegten Erschliessungsprogramm, welches mit dem kantonalen und einem allfälligen regionalen Richtplan abgestimmt ist.

XVII.

Der bisherige Art. 37 wird ersatzlos aufgehoben.

XVIII.

In Art. 41 Abs. 2 wird der Ausdruck "...des Baudepartementes..." durch "...des Departementes..." ersetzt.

XIX.

Der bisherige Art. 42 wird ersatzlos aufgehoben.

XX.

Der bisherige Art. 48 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Der Kanton kann Beiträge bis zu 25 % an die Kosten von kommunalen Nutzungsplanungen sowie an den auf den Bezirk Obereggen entfallenden Kostenanteil für regionale Richtplanungen gewähren. Über Beitragsgesuche entscheidet die Ständekommission auf Antrag des Departementes.

XXI.

In Art. 49 Abs. 4 wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Departement..." ersetzt.

XXII.

1. Der bisherige Art. 51 Abs. 1 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 51

¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

³Sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen, kann die zuständige Baubewilligungsbehörde auf Kosten des Eigentümers den Abbruch von Bauten verlangen, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören.

2. Der bisherige Art. 51 Abs. 2 wird mit dem folgenden Schlusssatz ergänzt:

...geregelt. Die Ablagerungen jeglicher Art dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

3. Der bisherige Art. 51 Abs. 4 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

⁴Die Ständekommission setzt eine Fachkommission ein zur Behandlung von Baugesuchstellern und Baubewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege. Sie kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Baubewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

XXIII.

Art. 53 wird durch einen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

...Für Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist die Haftung der Baubewilligungsbehörde ausgeschlossen.

XXIV.

Der bisherige Art. 57 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Rücksicht auf Behinderte und Betagte" ersetzt:

¹Neubauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind.

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind mindestens im Erdgeschoss gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen.

XXV.

In Art. 58 Abs. 1 wird der Ausdruck "...der Bauherr..." durch "...die Bauherrschaft..." ersetzt.

XXVI.

Der bisherige Art. 59 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

XXVII.

Der bisherige letzte Satz von Art. 62 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹...In Quartierplänen oder mit Einzelverfügung des Departementes können unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und der wasserbaulichen Anforderungen sowie unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt werden.

In Art. 62 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Forstgesetzgebung..." durch "...Waldgesetzgebung..." ersetzt.

XXVIII.

Das Baugesetz wird um einen Art. 62a "Vorhaben an belasteten Standorten" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf einer Bewilligung durch das Departement.

XXIX.

In Art. 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Departement..." sowie "...Art. 24..." durch "...Art. 24 ff. ..." ersetzt.

Der bisherige Art. 63 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Alle zonenfremden Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen erfordern eine raumplanerische Bewilligung des Departementes im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

Der bisherige Art. 63 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁴Die Zweckänderung bisher landwirtschaftlich genutzter Bauten kann nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot erfüllt sind. Das Departement legt die Gesuche für Zweckänderungen zur Klärung dieser Frage den für die Ausnahmen nach dem bäuerlichen Bodenrecht zuständigen Behörden vor.

Der bisherige Art. 63 Abs. 4 und 5 wird neu zu Abs. 5 und 6.

XXX.

Der bisherige Art. 66 Abs. 1 lit. d wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- d) Eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen.

XXXI.

Der bisherige Art. 67 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Der Bezirksrat prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

XXXII.

Der bisherige Art. 68 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Bezirksrat legt das Baugesuch während 10 Tagen öffentlich auf.

²Die Auflage ist unter Angabe des Gestalters, des Standortes und des Zweckes der Baute, der erforderlichen Verfahren sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke soll eine schriftliche Anzeige erfolgen.

XXXIII.

Das Baugesetz wird um einen Art. 68a "Koordinationsverfahren" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Verfahrensleitung im Sinne von Art. 25 f. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 obliegt dem Departement.

XXXIV.

Das Baugesetz wird um einen Art. 68b "Behandlungsfristen" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Grosse Rat legt in der Verordnung Fristen fest für das Genehmigungsverfahren bei Zonen- und Quartierplänen sowie für die zur Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfahren und regelt deren Wirkung.

XXXV.

Der bisherige Art. 69 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.

XXXVI.

Der bisherige Art. 71 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Grosse Rat legt in der Verordnung fest, welche baulichen Vorhaben der Fachkommission nach Art. 51 Abs. 4 dieses Gesetzes zwingend zur Stellungnahme vorzulegen sind.

XXXVII.

In Art. 73 Abs. 4 wird der Ausdruck "...des Bauherrn..." durch "...der Bauherrschaft..." ersetzt.

XXXVIII.

Die bisherige Marginalie von Art. 74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

Der bisherige Art. 74 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt die Baubehörde des Bezirkes die sofortige Baueinstellung und das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist. Mit der Verfügung ist die Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.

In Art. 74 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Anordnung..." durch "...Verfügung..." ersetzt.

Der bisherige Art. 74 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei sachlich gerechtfertigter Dringlichkeit wie beispielsweise Reklameeinrichtungen, kann eine Ersatzvornahme sofort in Kraft gesetzt werden.

Der bisherige Art. 74 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁴Bei Bauten, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, kann das Departement die in Abs. 1 - 3 genannten Massnahmen bei der örtlichen Baubewilligungsbehörde verlangen oder nach erfolgloser Mahnung selber verfügen. Bei Reklameeinrichtungen kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement respektive die von ihm beauftragte Amtsstelle verfügen.

XXXIX.

Art. 75 Abs. 1 wird um einen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

...Sind vom Bauermittlungsgesuch mehrere Bewilligungsbehörden betroffen, gilt Art. 68a sinngemäss.

Der erste Satz von Art. 75 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Gegen den Bauermittlungsentscheid kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

XXXX.

Der bisherige Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Behandlung der Baugesuche werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 5'000.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, für die Baukontrolle und weitere, allfällig erforderliche Kontrollen sowie für allfällige Gutachten hat der Baugesuchsteller zu tragen, wobei Kostenvorschüsse verlangt werden können.

XXXXI.

In Art. 79 Abs. 3 wird der Ausdruck "...der Bauherr..." durch "...die Bauherrschaft..." ersetzt.

XXXXII.

Die Abs. 3, 4 und 5 in Art. 80 werden aufgehoben; ebenso der Ausdruck "Strassenpläne bis zu ihrer Ablösung durch Bezirksrichtpläne".

XXXXIII.

Der bisherige Art. 81 wird ersatzlos aufgehoben.

XXXXIV.

In Art. 82 wird der bisherige Hinweis auf Art. 96 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 96 Abs. 2

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Zudem wird Art. 82 um folgenden Wortlaut ergänzt:

Art. 89 Abs. 1

¹Neue Gebäude dürfen von Eisenbahnlinien nicht weniger als drei Meter entfernt ausgeführt werden.

Art. 89 Abs. 2

²Bei Zerstörung der zurzeit näher als diese Entfernung stehenden Gebäude ist bei Wiederaufbau die Frage der Entfernung von Eisenbahnlinien durch die Standeskommission zu entscheiden.

XXXXV.

Das Baugesetz wird um einen Art. 82a "c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

In Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

³Vor dem Entscheid über die Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot legen die nach Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden das Gesuch dem Departement zur Stellungnahme vor. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für zonenkonforme Bauten bzw. einer Ausnahmebewilligung für zonenfremde Bauten gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung erfüllt sind.

XXXXVI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes

1. Ausgangslage und Vorgehen

Im Bericht "Liberale Handhabung des Baugesetzes" vom September 1998 hat sich die Staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates (StwK) eingehend mit der Bewilligungspraxis und den Verfahrensabläufen bei zonenfremden Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen befasst. Im Anschluss an die Diskussion dieses Berichtes hat der Grosse Rat - im Einklang mit dem Antrag der StwK - die Standeskommission beauftragt, "das Baugesetz vom 28. April 1985 sowie die dazugehörige Verordnung im Allgemeinen und im diskutierten Sinne zu überprüfen und Revisionsvorschläge zu unterbreiten". Die Standeskommission hat ihrerseits das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten. Das Departement hat zu diesem Zweck eine Projektgruppe eingesetzt.

Die Standeskommission hat den Entwurf der Projektgruppe nach einer erster Lesung in die Vernehmlassung bei den Bezirken und interessierten Organisationen gegeben. Es sind insgesamt 16 Stellungnahmen eingegangen, welche von der Projektgruppe und der Standeskommission eingehend diskutiert wurden.

Gegenstand der vorliegenden Revision sind die im Bericht der StwK bzw. im Grossen Rat aufgeworfenen Fragen. Zur Diskussion stehen sowohl formelle bzw. verfahrensrechtliche wie auch materielle Fragen. Die Verbesserung der Verfahrensabläufe ist der StwK ein zentrales Anliegen. Es geht dabei nicht zuletzt um den Vollzug der seit 1. Januar 1997 geltenden bundesrechtlichen Pflicht zur Koordination aller zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfahren. Entsprechende Bestimmungen wurden bereits anlässlich der Baugesetzrevision von 1994/95 diskutiert, in der Folge jedoch nicht in die damalige Revisionsvorlage aufgenommen, weil in jenem Zeitpunkt die diesbezügliche Regelung auf Bundesebene zwar in Diskussion, aber noch nicht beschlossen war.

In materieller Hinsicht widmet sich die Revisionsvorlage vor allem der Frage, welche Ziele der Kanton bezüglich des Bauens ausserhalb der Bauzonen verfolgen soll. Von der StwK wurde die Frage aufgeworfen, ob die heutigen kantonalrechtlichen Bestimmungen und die darauf gestützte Praxis nicht zu liberal seien und den raumordnungspolitischen Vorstellungen

gen, insbesondere der klaren Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet, zuwiderlaufen würden. Ein weiterer Schwerpunkt der Revisionsvorlage bildet die Anpassung des kantonalen Rechts an die in der Referendumsabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommene Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), welche auf den 1. September 2000 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen der vorliegenden Revisionsarbeiten waren namentlich folgende Themenbereiche zu behandeln bzw. zu klären:

- Koordination der Verfahren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Bauten und Anlagen (inkl. Koordination mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz);
- Anpassung der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen an das geänderte Bundesrecht, insbesondere bezüglich:
- Differenzierung der Landwirtschaftszone;
- zonenkonforme Bauten in der Landwirtschaftszone;
- zonenfremde Bauten in der Landwirtschaftszone;
- Vereinfachungen bezüglich der Ausnahmetatbestände für zonenfremde Bauten ausserhalb der Bauzonen (soweit nach der Revision RPG noch nötig bzw. möglich);
- Koordination zwischen Baugesetz sowie Energie- und Wasserbaugesetz.

Der Grosse Rat hat die Landsgemeindevorlage betr. Revision des Baugesetzes mit 40 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen am 25. Februar 2002 verabschiedet. In der Folge ist an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 zu dieser Vorlage ein Rückweisungsantrag gestellt und mit grossem Mehr angenommen worden. Der Rückweisungsantrag war damit begründet worden, dass die auf Grund des neu vorgeschlagenen Art. 23a (Landwirtschaft für besondere Nutzungen) möglichen Mastbetriebe oder Treibhauskulturen mit der kleinräumigen Streusiedlung und den Interessen des Tourismus nicht vereinbar seien. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, was mit solchen Bauten geschehen soll, welche allenfalls als unrentabel aufgegeben werden. Die für die Baugesetzrevision eingesetzte Projektgruppe und die Ständekommission haben sich in der Folge mit Art. 23a noch einmal sehr intensiv auseinandergesetzt. Der nun vorliegende, vollständig überarbeitete Art. 23a berücksichtigt die hinter der Rückweisung stehenden Befürchtungen.

2. Schwerpunkte der Revisionsvorlage

2.1. Koordination der Verfahren

Erfordern Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen mehrerer Behörden, so haben die Kantone eine Behörde zu bezeichnen, welche für eine ausreichende Koordination sorgt (Art. 25a RPG). Diese Behörde

- kann verfahrensleitende Anordnungen treffen,
- sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen,
- holt von allen beteiligten kantonalen und Bundesstellen umfassende Stellungnahmen ein und
- sorgt für eine inhaltliche Abstimmung und möglichst gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

Die Verfügungen dürfen zudem keine Widersprüche enthalten.

Im Weiteren haben die Kantone aufgrund von Art. 25 Abs. 1bis RPG im Interesse der Verfahrensbeschleunigung Fristen festzulegen, innert welchen Baugesuche von den Baubewilligungsbehörden behandelt werden müssen.

Gemäss dem neuen Art. 68a ist vorgesehen, die Verfahrensleitung im Sinne von Art. 25 f. RPG dem Bau- und Umweltdepartement zuzuscheiden. Dabei soll jedoch die detaillierte Ausgestaltung auf Verordnungsstufe erfolgen.

2.2. Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen

Die in der Referendumsabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes betrifft einerseits zonenkonforme Bauten in der Landwirtschaftszone und andererseits die Ausnahmen für zonenfremde Bauten ausserhalb der Bauzonen. Zusammenfassend ist hierzu Folgendes zu bemerken:

- Mit der RPG-Revision wird das Bauen ausserhalb der Bauzonen in einem viel weitergehenden Mass als bisher abschliessend durch Bundesrecht geregelt. Den Kantonen bleibt nur noch ein beschränkter Spielraum für eigene Regelungen.
- Der Landwirtschaft werden neue bzw. weitergehende bauliche Möglichkeiten eröffnet. Als zonenkonform gelten neu auch Bauten für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Zonenkonform sind im Weiteren neu auch Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion landwirtschaftlicher Produkte (Mast-

- hallen, Treibhäuser), die über eine sogenannte innere Aufstockung hinausgehen; Voraussetzung ist allerdings, dass sie in einem Gebiet liegen, das der Kanton in einem Planungsverfahren hiezu freigegeben hat. Als Ausnahme ist schliesslich die Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes zulässig, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe ohne ein solches Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen kann.
- Bezüglich der Ausnahmen für nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb Bauzonen sind die bundesrechtlichen Regelungen im revidierten RPG wesentlich differenzierter als bisher. Allerdings dürfte dadurch der Vollzug in der Praxis nicht unbedingt einfacher werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden:
 - Für standortgebundene Bauten ergeben sich keine Änderungen.
 - Bei bisher zonenkonform genutzten Bauten ist für Zweckänderungen die Bewilligung zu erteilen, wenn keine bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen erforderlich sind und durch die Zweckänderung keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen und die Bauten auch nach dem übrigen Bundesrecht zulässig sind (Art. 24a RPG).
 - Für bestehende zonenwidrige Bauten gilt neben der Bestandesgarantie der in Art. 24c RPG enthaltene Grundsatz, dass diese teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden können, wenn sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, d.h. wenn sie erst durch eine nachträgliche Änderung von Erlassen oder Nutzungsplänen zonenwidrig geworden sind und nicht etwa durch eine unbewilligte Zweckänderung. Das heisst konkret: Erweiterungen sind nur bei Bauten zulässig, welche vor dem 1. Juli 1972 (Datum des Inkrafttretens des eidg. Gewässerschutzgesetzes) erstellt oder später von der Bau- in eine Nichtbauzone umgeteilt worden sind. Nicht anwendbar ist Art. 24c RPG dagegen in all jenen (zahlreichen) Fällen, bei denen ein ehemaliges landwirtschaftliches Wohngebäude ohne Bewilligung bereits für nichtlandwirtschaftliche Wohnzwecke umgenutzt worden ist; eine Erweiterung der bestehenden Wohnfläche ist in diesem Fall ausgeschlossen. Soweit Änderungen an zonenfremd gewordenen Bauten jedoch zulässig sind, wird das Mass neu bundesrechtlich abschliessend geregelt und zwar in der Verordnung über die Raumplanung (RPV). Demnach sind zulässig: Erweiterung um 30 %, maximal aber um 100 m²; Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.
 - Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Streusiedlungsgebiet sind auch mit dem revidierten Bundesrecht vereinbar und können grundsätzlich beibehalten werden. Es ist jedoch - auf Verordnungsstufe - vorgesehen, diese Bestimmungen zu

differenzieren und sie nicht nur auf Bauernhäuser mit angebautem Ökonomieteil anzuwenden, sondern auch auf ehemalige Bauernhäuser mit freistehendem Wohnteil. Bei den übrigen, nie landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten ausserhalb der Bauzone kann davon ausgegangen werden, dass diese vor dem 1. Juli 1972 erstellt worden sind und somit in den Anwendungsbereich von Art. 24c RPG fallen.

Das zonenfremde Bauen ausserhalb der Bauzonen ist, soweit es nicht schon durch Bundesrecht geregelt ist, auf Verordnungsstufe zu legiferieren. Auf Stufe Baugesetz sind die Bestimmungen über die Landwirtschaftszone an das geänderte Bundesrecht anzupassen (Definition der Landwirtschaftszone, Regelung des Verfahrens für bodenunabhängige, über die innere Aufstockung hinausgehende Bauten).

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschliesslich auf das Baugesetz.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des revidierten Baugesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Der Begriff "Baudepartement" soll durchgehend durch "Departement" ersetzt werden, was nachfolgend jeweils nicht mehr speziell erwähnt wird.

Art. 2 (Ziff. I.)

Die Streichung des Ausdrucks „Bezirksrichtpläne“ in Abs. 1 lit. a ergibt sich aus dem bei Art. 12 beschlossenen Verzicht auf das Instrument des Bezirksrichtplanes (siehe hinten).

Zu Abs. 1 lit. d: Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite vorgeschlagen, die Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmewilligungen im Sinne von Art. 64 statt wie bisher der Standeskommission neu dem Departement zuzuweisen. Als Hauptargument wurde geltend gemacht, dass ein negativer Entscheid nicht direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden müsste, sondern erstinstanzlich vorerst die Standeskommission angerufen werden könnte. Überdies könnte dadurch auch eine Beschleunigung des Verfahrens erwartet werden.

Nach Ansicht der Standeskommission sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. Im Unterschied zur diesbezüglichen Regelung im Strassengesetz, gemäss welchem das Departement für die Erteilung von Ausnahmewilligungen zuständig ist, geht es bei Ausnahmen nach Baugesetz oft nicht um technisch zu beurteilende, sondern um grundsätzliche Fragen. Deshalb ist es angezeigt, dass eine Kollegialbehörde, in welcher verschiedene Meinungen eingebracht werden, über die Erteilung von Ausnahmewilligungen entscheidet. Art. 2 Abs. 1 lit. d. wird deshalb nicht geändert.

Mit dem vom Grossen Rat in erster Lesung neu aufgenommenen Art. 2 Abs. 5 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bezirke gewisse Vollzugsaufgaben gemeinsam wahrnehmen können. So könnten z.B. auch gemeinsame Baukommissionen eingesetzt und mit hoheitlichen Befugnissen, etwa mit der Kompetenz zur Erteilung von Baubewilligungen oder dem Erlass von Abbruchverfügungen, ausgestattet werden. Dazu müsste der Bezirksrat von der Bezirksgemeinde jedoch ausdrücklich ermächtigt werden. Wenn Bezirksräte (einzeln oder gemeinsam) Fachpersonen mit bloss beratender Funktion beiziehen wollen, müssen sie sich nicht auf Abs. 5 abstützen. Der Beizug von Beratern, welche bspw. Baugesuche materiell prüfen und der Bewilligungsbehörde des Bezirkes eine entsprechende Stellungnahme abgeben, ist bereits heute möglich. Voraussetzung ist dann allerdings, dass die Vollzugskompetenzen vollumfänglich bei den Bezirksbehörden bleiben, der Berater also gegenüber Dritten nicht in hoheitlicher Funktion auftritt.

In Abs. 7 (bisher Abs. 6) wird neu an Stelle der „Natur- und Heimatschutzkommission“ neutraler von einer „Fachkommission“ gesprochen, welche von der Standeskommission eingesetzt werden kann. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, um die sich teilweise überschneidenden Aufgaben und Kompetenzen der Natur- und Heimatschutzkommission und der Denkmalpflegekommission zu überdenken.

In Abs. 8 (bisher Abs. 7) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Instrument des kantonalen Sondernutzungsplanes neu auch für Gebiete eingesetzt werden soll, in denen Bauten im Sinne von Art. 23a zulässig sind.

Art. 3 Abs. 2 (Ziff. II.)

Abs. 2 ist an den Verzicht auf das Instrument des Bezirksrichtplanes in Art. 12 bisher anzupassen.

Art. 10a Abs. 1 und 3 (Ziff. IV.)

Die nach Art. 23a zulässigen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen den Erlass setzen u.a. den Erlass eines Sondernutzungsplans voraus. Der Klarheit halber soll dies auch in Art. 10a Abs. 1 zum Ausdruck kommen, da sich andernfalls Diskussionen darüber ergeben könnten, ob solche Bauten und Anlagen "im kantonalen oder regionalen Interesse" sind.

In Art. 10a Abs. 3 soll eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen werden, um eine bisweilen aufgetretene Unsicherheit auszuräumen: Materialabbaustellen und Deponien, deren Abbau bzw. Betrieb länger als drei Jahre dauert, bedürfen neu auch dann eines Sondernutzungsplanes, wenn das Volumen unter 50'000 m² liegt.

Art. 10d (Ziff. V.)

Auf das in Art. 10d Abs. 1 bisher vorgesehene Anregungsverfahren soll im Interesse der Beschleunigung des Sondernutzungsplan-Verfahrens verzichtet werden. Es ist zu bedenken, dass Sondernutzungspläne nur für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erlassen werden. Solche müssen im kantonalen Richtplan behandelt werden. Die Bevölkerung hat im Anregungs- sowie im Einwendungsverfahren zum Richtplan weit gehende Möglichkeiten, sich zu den Richtplanvorhaben zu äussern. Ein weiteres Anregungsverfahren im Rahmen eines Sondernutzungsplanes ist eine unnötige Doppelspurigkeit. Eine Anhörung der Bezirke der gelegenen Sache wird dagegen als sinnvoll erachtet und soll beibehalten werden.

Art. 12 bis 14 (Ziff. VI.)

Auf das in Art. 12 Abs. 1 bisher vorgesehene Instrument des Bezirksrichtplanes soll verzichtet werden. Die Rahmenbedingungen für die längerfristige bauliche Entwicklung werden künftig somit ausschliesslich im kantonalen Richtplan festgelegt, welcher für die Behörden aller Stufen verbindlich ist.

Mit der Streichung des Bezirksrichtplanes kann der bisherige Art. 13 ersatzlos gestrichen werden. Aus systematischen Gründen scheint es zudem sinnvoll, den bisherigen Art. 14 Abs. 1 inhaltlich unverändert als Abs. 2 in Art. 12 zu integrieren und diesem Artikel den Randtitel "Zonenplan" zuzuordnen. Art. 14 besteht deshalb nur noch aus der neuen Bestimmung zu den von den Bezirken zu erstellenden Erschliessungsprogrammen. Gemäss Bundesrecht (Art. 19 Abs. 2 RPG) sind die Bezirke verpflichtet, die Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Fristen zu erschliessen. Das Erschliessungsprogramm ist also ein vom Bund vorgegebenes Planungsinstrument. Gemäss dem neuen Art. 14 Abs. 2 haben die Bezirke deshalb gleichzeitig mit dem Zonenplan (bzw. mit dessen Überarbeitung) festzulegen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist. Selbstverständlich sind diese Programme laufend den Gegebenheiten anzupassen (vgl. dazu im Übrigen auch die Erläuterungen zu Art. 36).

Art. 15 (Ziff. VII.)

In Anbetracht der Tatsache, dass in den Campingzonen Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte aufgestellt werden können, sind diese in systematischer Hinsicht unter die Bauzonen im Sinne von Art. 1 Ziff. I. einzureihen. Im Weiteren ist der Ausdruck "Alpwirtschaftszonen" in Abs. 1 Ziff. II. lit. g nicht richtig. Es sollte diesbezüglich eine Koordination mit dem eidgenössischen Landwirtschaftsrecht erzielt werden, welches für die alpwirtschaftlichen Gebiete den Begriff "Sömmerungsgebiet" kennt.

Art. 16 Abs. 2 (Ziff. VIII.)

Der Art. 16 Abs. 2 enthielt bisher eine Begrenzung der gesamten Bauzonenfläche auf dem beim Inkrafttreten des Baugesetzes (17. März 1986) gültigen Stand. Nach einer im Auftrag der Ständekommission vorgenommenen Aufstellung des Bau- und Umweltdepartementes besteht gegenüber diesem Stand zur Zeit noch rund eine "Reserve" von 33,7 ha. Eine absolute Beschränkung der Bauzonengrösse auf gesetzlicher Stufe ist im heutigen Umfeld nicht mehr sinnvoll. Das geeignete Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung ist der kantonale Richtplan. Darin werden Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt. Der Richtplan kann im Sinne eines Führungsinstrumentes flexibler auf geänderte Verhältnisse reagieren, als dies bei einer gesetzlichen Bestimmung der Fall ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Begrenzung der Bauzone in Widerspruch zu Art. 16 Abs. 2 Baugesetz bzw. zum gleichlautenden Art. 15 des eidg. Raumplanungsgesetzes gelangen könnte.

Art. 23 (Ziff. IX.)

Wie bereits erwähnt, ist das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu weitgehend im Bundesrecht geregelt. Im RPG sowie in der dazugehörigen Verordnung ist festgelegt, welche Bauten bzw. Nutzungen in der Landwirtschaftszone zulässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf zum revidierten Baugesetz waren die wichtigsten Bestimmungen des Bundesrechtes noch explizit aufgeführt. Aufgrund einer nochmaligen Überprüfung kommt die Ständekommission jedoch zum Schluss, dass es sinnvoller ist, die bundesrechtlichen Bestimmungen im kantonalen Recht nicht zu wiederholen, sondern lediglich darauf hinzuweisen. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass das kantonale Recht in Widerspruch zum Bundesrecht gelangt, falls letzteres geändert wird. Deshalb wird in Abs. 1 und 2 nur noch auf das Raumplanungsrecht des Bundes verwiesen. Einzig Abs. 3 enthält eine besondere kantonalrechtliche Bestimmung, nämlich das schon bisher im Baugesetz enthaltene Verbot, Wohnraum für die abtretende Generation - welcher im RPG ausdrücklich als zonenkonforme Nutzung bezeichnet wird - in Form freistehender "Stöcklibauten" zu erstellen.

Art. 23a (Ziff. X.)

Die Ständekommission interpretiert die Rückweisung der Landsgemeindevorlage betr. Baugesetzrevision dahin gehend, dass die Erstellung neuer, über die innere Aufstockung hinausgehender Mastbetriebe und Treibhauskulturen nicht erwünscht ist. Andererseits ist sie der Meinung, dass bei bestehenden, rechtmässig erstellten Betrieben der heutige Tierbestand garantiert werden soll. Tierschutz- und besondere Produktionsvorschriften (für Labels usw.) können bauliche Erweiterungen erforderlich machen. Es wäre erwünscht, dass die Zielset-

zung im Rahmen der Bestandesgarantie erreicht werden könnte. Die raumplanerischen Vorschriften über die erweiterte Bestandesgarantie gewährleisten jedoch keinen Schutz des Tierbestandes, sondern nur ein bestimmtes Bauvolumen. Die für die „normale“ Landwirtschaftszone geltenden maximalen Erweiterungsmöglichkeiten würden deshalb unter Umständen eine Reduktion des Tierbestandes erforderlich machen. Für solche Fälle soll eine Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 16a Abs. 3 geschaffen werden.

Wie im zurückgewiesenen Revisionsentwurf erfolgt diese Regelung mit einem Art. 23a unter der Marginale „Landwirtschaft mit besonderer Nutzung“. Um den Willen der Landsgemeinde und die oben erwähnten Zielsetzungen zu erreichen, müssen dabei allerdings folgende, einschränkende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Am Standort besteht ein rechtmässig erstellter Betrieb (Art 23a Abs. 1, 1. Satz);
- die Zuweisung zur Zone „Landwirtschaft mit besonderer Nutzung“ erfolgt durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes nach Art. 10a Baugesetz; zuständig für den Planerlass ist die Standeskommission und es ist dabei der kantonale Richtplan zu berücksichtigen (Abs. 1, 2. Satz);
- das bestehende Gebäudevolumen darf höchstens so weit vergrössert werden, als damit die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von bestimmten Produktionsvorschriften zur Erlangung eines Labels erfüllt werden und gleichzeitig der aktuelle Tierbestand gehalten werden kann (Abs. 2 lit. a und b); über die Anerkennung von Produktionsvorschriften (bzw. der entsprechenden Labels) entscheidet das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- eine Erhöhung des Tierbestandes ist ausgeschlossen (Abs. 2 zweitletzter Satz);
- für die Feststellung des massgebenden Tierbestandes soll auf den mittleren Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 abgestellt werden (Abs. 2 letzter Satz).

Eigentümern von bestehenden Betrieben steht ein Antragsrecht auf Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens zu (Abs. 3).

Der massgebende Tierbestand soll im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement festgestellt werden, wozu das Departement mit einer entsprechenden Abstimmungsanweisung im kantonalen Richtplan verpflichtet wird. Das Departement soll gemäss Richtplan zudem verbindlich festlegen, welche der immer zahlreicheren Produktionsvorschriften anerkannt werden. Mit dem Richtplan wird im Weiteren das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, auf Gesuch hin, d.h. wenn ein Begehren um Einleitung eines Sondernutzungsplanes gestellt wird, die bau- und planungsmässige Rechtmässigkeit des betreffenden Betriebes festzustellen. Und schliesslich wird im Richtplan festgelegt, dass

die Bezeichnung einer Zone nach Art. 23a mit den am jeweiligen Standort vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein muss. Dies ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen, nötigenfalls sind im Sondernutzungsplan oder in der Baubewilligung flankierende Massnahmen festzulegen.

Abs. 4 schliesslich hält fest, dass ein Sondernutzungsplan nach Art. 23a von Amtes wegen aufgehoben wird, wenn die für den Erlass geltenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, d.h. wenn die Tierhaltung aufgegeben wird oder der Tierbestand so reduziert wird, dass er im Rahmen der Bestimmungen über die innere Aufstockung zulässig ist.

Mit dem vorgeschlagenen Artikel 23a und den flankierenden Festlegungen im Richtplan kann einerseits gewährleistet werden, dass bereits bestehende Betriebe den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung oder von Labelvorschriften gerecht werden können, ohne Gefahr zu laufen, dass der aktuelle Tierbestand reduziert werden muss. Andererseits ist sicher gestellt, dass keine neuen Betriebe dieser Art entstehen können, und dass bei zulässigen baulichen Erweiterungen von bestehenden Betrieben auch den übrigen berührten Interessen Nachachtung verschafft werden kann. Letzteres kann insbesondere mit dem kantonalen Sondernutzungsplan gewährleistet werden.

Art. 23b (Ziff. XI.)

Mit dem Zonentyp "Sömmerungsgebietszonen" im Sinne von Art. 23b wird eine spezielle Landwirtschaftszone vorgeschlagen. Abs. 1 legt einerseits fest, dass der Sömmerungsgebietszone das Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung zuzuweisen ist. Zonenkonform sind lediglich jene Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen benötigt werden. Bezüglich zonenfremder Nutzungen wird in Abs. 2 aus analogen Überlegungen wie bei Art. 23 lediglich auf das Bundesrecht verwiesen. Zweckänderungen bisher alpwirtschaftlich, d.h. zonenkonform genutzter Gebäude sind nach Art. 24a RPG zu beurteilen, Erweiterungen und andere Änderungen bestehender zonenfremder Gebäude (z.B. bereits umgenutzte Alphütten, Skihäuser u.ä.) nach Art. 24c RPG.

Art. 28 Abs. 1 (Ziff. XII.)

Die Streichung von Art. 28 Abs. 2 ergibt sich aus dem Verzicht auf das Instrument Bezirksrichtplan.

Art. 29 (Ziff. XIII.)

Die Aufhebung von Abs. 1 und 2 steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verzicht auf den Bezirksrichtplan. Abs. 4 wird mit dem neuen Art. 14 Abs. 2 bzw. mit dem darin vorgesehenen Erschliessungsprogramm überflüssig. Der bisherige Abs. 3 wird somit zu Abs. 1.

Der neue Abs. 2, wonach Teilzonenpläne von den Bezirksräten dem fakultativen Referendum unterstellt werden können, führt bei politisch unbestrittenen Teilzonenplänen zu einer Verfahrensbeschleunigung. Das Instrument des fakultativen Referendums muss allerdings in einem Reglement des Bezirks vorgesehen sein.

Art. 35 (Ziff. XV.)

Nach dem bisherigen Art. 35 Abs. 1 haben die Bezirke die Möglichkeit, die Annahme von Quartierplänen unter Gewährung des fakultativen Referendums an die Bezirksräte zu delegieren. Von dieser Möglichkeit haben alle Bezirke Gebrauch gemacht, weshalb im kantonalen Recht festgelegt werden kann, dass der Erlass von Quartierplänen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Kompetenz der Bezirksräte fällt.

Art. 36 (Ziff. XVI.)

Art. 36 Abs. 1 enthält - wie schon bisher - die Pflicht der Bezirke, für eine fristgerechte Erschliessung der Bauzone zu sorgen. Neu ist lediglich die Ergänzung, dass eine solche in Übereinstimmung einerseits mit dem Erschliessungsprogramm (vgl. Art. 14 Abs. 2), andererseits mit einem allfälligen regionalen Richtplan erfolgen soll. Der Verweis auf regionale Richtpläne erfolgt mit Blick auf den Bezirk Obereggen, welcher Mitglied der Interkantonalen Regionalplanungsgruppe Rheintal ist. Die Erschliessungskosten sind grundsätzlich auf die Grundeigentümer zu überwälzen. Beiträge der Bezirke werden nur unter den unveränderten Voraussetzungen von Abs. 4 geleistet. Mit der fristgerechten Baulanderschliessung bei gleichzeitiger Überwälzung der Kosten auf die Grundeigentümer steht ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Erhältlichkeit von Bauland zur Verfügung.

Art. 37 (Ziff. XVII.)

Art. 37 wird durch die Aufhebung von Art. 42 und dem Erlass von Art. 14 Abs. 2 bzw. mit dem darin vorgesehenen Erschliessungsprogramm ebenfalls überflüssig.

Art. 42 (Ziff. XVIII.)

Ebenfalls auf eine Verbesserung der Erhältlichkeit von erschlossenem Bauland ist der bisherige Art. 42 ausgerichtet. Diese Regelung ist im Rahmen der Revision des Baugesetzes im

Jahre 1985 unter dem Eindruck eines damals äusserst knappen Baulandangebotes auf einem sehr hohen Preisniveau entstanden. Die Bestimmung ist allerdings bis dato nie zur Anwendung gelangt. Zudem wurden dagegen auch schon verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet. Wird das Erschliessungsprogramm im Sinne von Art. 14 Abs. 2 von den Gemeinwesen konsequent angewendet, so kann die mit Art. 42 verfolgte Zielsetzung ebenfalls erreicht werden. Deshalb und wegen der rechtlichen Problematik von Art. 42 - entschädigungslose Auszonung von Bauland, das innert sechs bzw. innert zehn Jahren nicht zur Überbauung frei gegeben wird - soll diese Vorschrift aufgehoben werden.

Verschiedene Vernehmlasser haben die Beibehaltung dieses Artikels beantragt. Die Ständekommission vertritt jedoch die Meinung, dass eine verfassungsrechtlich möglicherweise umstrittene, unter anderen Rahmenbedingungen erlassene und bisher nicht vollzogene Bestimmung aus dem Gesetz gestrichen werden sollte, zumal zur Verbesserung der Baulanderhältlichkeit andere geeignete Instrumente zur Verfügung stehen.

Art. 48 Abs. 3 (Ziff. XVIII.)

Mit der Streichung des Bezirksrichtplanes entfallen Beiträge an kommunale Richtplanungen. Andererseits sollen die Kostenanteile des Bezirkes Oberegg an Richtplanungen der Regionalplanungsgruppe Rheintal weiterhin beitragsberechtigt sein, was in Abs. 3 festzuhalten ist.

Art. 51 (Ziff. XXII.)

In Abs. 1 soll im Sinne einer Vervollständigung ausdrücklich erwähnt werden, dass sich Bauten nicht nur bezüglich ihrer Dimension und äusseren Gestaltung, sondern auch in Bezug auf die Umgebungsgestaltung in bestehende bauliche und landschaftliche Gegebenheiten einpassen müssen.

Die Ergänzung in Abs. 2 stellt eine Rechtsgrundlage dar, um Ablagerungen, welche das Landschaftsbild stören, wegbieter zu können.

Mit dem neuen Abs. 3 wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, um nicht ordentlich unterhaltene Bauten, die das Orts- und Landschaftsbild stören, zu entfernen.

Die von der Ständekommission gestützt auf Art. 51 Abs. 4 eingesetzte Fachkommission (heute die Natur- und Heimatschutzkommission) soll der Beratung von Baugesuchstellern und Baubewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege dienen. Diese beratende Funktion soll im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Gleichzeitig sollen die Bauherrschaften animiert werden, möglichst frühzeitig mit der Fachkommission Kontakt aufzunehmen. Bei gewissen, vom Grossen Rat in der Ver-

ordnung zu bezeichnenden Bauvorhaben soll eine Stellungnahme der Fachkommission obligatorisch eingeholt werden müssen (vgl. Art. 71 Abs. 2). Es jedoch ist zu betonen, dass die keine behördlichen Kompetenzen hat, d.h. sie kann nicht über die Bewilligung oder Ablehnung von Baugesuchen entscheiden, sondern lediglich Empfehlungen abgeben. Falls ihre Empfehlungen nicht berücksichtigt werden, kann sie allerdings gegen erteilte Bewilligungen Beschwerde erheben (analog der bisherigen Regelung für die Natur- und Heimatschutzkommission).

Art. 53 (Ziff. XXIII.)

Mit der Ergänzung in Art. 53 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit der Sicherheit von Bauten bei der Bauherrschaft und nicht bei den Bewilligungsbehörden liegt.

Art. 57 (Ziff. XXIV.)

Bezüglich Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte kennt das kantonale Baurecht bisher nur die Vorschriften von Art. 57, welche aus heutiger Sicht ungenügend sind. Es ist vorgesehen, auf Verordnungsstufe detailliertere Bestimmungen aufzustellen, welche zum Abbau baulicher Schranken für Menschen mit Behinderungen beitragen. Art. 57 stellt hierfür die gesetzliche Grundlage dar. Allerdings sollen derartige Bestimmungen nur für Neubauten und im Grundsatz (Abs. 1) nur für solche mit erheblichem Publikumsverkehr und für Verkehrsanlagen erlassen werden sollen. Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit 4 und mehr Wohnungen sollten mindestens im Erdgeschoss gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus erstellt werden (Abs. 2). Bei den Grundsätzen des anpassbaren Bauens wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen: Es sollen nicht "auf Vorrat" und ohne konkretes Bedürfnis Wohnungen für Behinderte gebaut werden. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Wohnungen im Bedarfsfall rasch und kostengünstig an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können. Nötig ist dabei in erster Linie vorausschauendes Planen bei der Gestaltung der Zugänge und Grundrisse. Vertikale und horizontale Hindernisse sollen möglichst vermieden oder aber so ausgestaltet werden, dass sie an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können (Beispiele: Türbreiten rollstuhlgängig; Treppen rollstuhlgängig wählen; Treppen so dimensionieren, dass bei Bedarf ein Treppenlift eingebaut werden kann; Bewegungsflächen wie Küche und Bad so dimensionieren, dass sich auch ein Bewohner im Rollstuhl darin bewegen kann usw.).

Art. 58 (Ziff. XXV.)

Mit dem in Abs. 1 verwendeten Ausdruck "Bauherr" ist selbstverständlich die Bauherrschaft und nicht etwa der Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartementes gemeint. Der Wortlaut von Abs. 1 ist somit im Interesse einer Klarstellung entsprechend anzupassen.

Art. 59 (Ziff. XXVI.)

Die bisherige unklare Formulierung in Art. 59, wonach "Bauten mit mehr als 4 Vollgeschossen in der Regel nicht zugelassen sind", soll in dem Sinne präzisiert werden, dass solche Bauten nur errichtet werden dürfen, wenn sie im Rahmen eines Quartierplanes vorgesehen sind. Damit wird berücksichtigt, dass man "Hochhäuser" heute wieder anders beurteilt als zur Zeit der Bearbeitung des geltenden Baugesetzes, nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer haushälterischen Bodennutzung. Zudem können sich auch höhere Bauten bei sorgfältiger Planung in das Landschaftsbild einfügen. Im Rahmen eines Quartierplanes können alle relevanten Fragen geprüft und die erforderlichen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Über das fakultative Referendum erhält die Stimmbürgerschaft zudem die Möglichkeit, bei Bedarf mitzubestimmen.

Art. 62 (Ziff. XXVII.)

In Art. 62 soll ergänzt werden, dass Gewässerabstände, die vom Regelabstand von 5 m abweichen, nicht nur im Rahmen eines Quartierplanes, sondern auch durch Einzelverfügung des Bau- und Umweltsdepartementes festgelegt werden können. Damit soll das für den Schutz vor Wassergefahren zuständige Departement die Möglichkeit haben, im Einzelfall die dem Gefahrenpotenzial und den wasserbaulichen Anforderungen entsprechenden Gewässerabstände verfügen zu können.

Art. 62a (Ziff. XXVIII.)

Gemäss Altlastenverordnung des Bundes führen die Kantone einen Kataster der Standorte, bei denen der Verdacht auf Umweltbelastungen besteht oder solche nachgewiesen sind. Damit bei Bauvorhaben an solchen Standorten die erforderlichen Massnahmen verfügt werden können, wird in Art. 62a neu vorgesehen, dass solche Vorhaben einer Bewilligung des Bau- und Umweltsdepartementes bedürfen, was zudem nach Art. 3 der Altlastenverordnung zwingend ist.

Art. 63 (Ziff. XXIX.)

Der neue Abs. 4 ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) notwendig.

Art. 66

Nach Art. 66 Abs. 1 lit. d kann an die Erteilung einer Baubewilligung als Bedingung eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis geknüpft werden. Als Anwendungsfall für diese Bestimmung kann insbesondere die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Materialabbaustelle oder einer Deponie genannt werden. Vor allem bei einem lange dauernden Betrieb solcher Anlagen muss schon bei Erteilung der Bewilligung garantiert werden können, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses die Mittel für die fachgerechte Rekultivierung und Endgestaltung vorhanden sind. Dieser Anwendungsfall soll deshalb ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Eine analoge Bestimmung fand sich bisher übrigens in der Verordnung betreffend Terrainveränderungen, deren Aufhebung im Rahmen der vorgesehenen Revision der Bauverordnung geplant ist.

Art. 67 Abs. 2 (Ziff. XXXI.)

In Art. 67 Abs. 2 soll neu ausdrücklich festgehalten werden, dass den Bezirken als erste Aufgabe die Überprüfung der Gesuche auf deren Vollständigkeit obliegt. Dazu kann als Checkliste das Baugesuchsformular dienen, welches übrigens überarbeitet werden soll. Der Fristenlauf für die Behandlung der Baugesuche gemäss Art. 68b beginnt erst, wenn die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen

Art. 68 (Ziff. XXXII.)

Abs. 1 beinhaltet materiell nichts Neues. In Abs. 2 werden bezüglich der in der Ausschreibung zu machenden Angaben einige Präzisierungen vorgenommen. Die heutigen Ausschreibungen sind zum Teil nicht vollständig. Es fehlt nicht selten die Angabe der Nutzungszone, in welcher das Bauvorhaben realisiert werden soll. Es wird ferner präzisiert, dass eine schriftliche Anzeige nur an die Grundeigentümer der unmittelbar benachbarten Grundstücke (und nicht etwa auch an die Mieter in benachbarten Liegenschaften) zu erfolgen hat. Der Begriff "unmittelbar benachbarte Grundstücke" ist allerdings in der Verordnung noch zu präzisieren.

Art. 68a (Ziff. XXXIII.)

Art. 68a stipuliert im Sinne eines Grundsatzes, dass die Verfahrensleitung bzw. Koordination im Sinne von Art. 25 f. RPG dem Departement obliegt. Dabei ist die detaillierte Ausgestaltung auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

Art. 68b (Ziff. XXXIV.)

Art. 68b sieht vor, dass nicht nur - wie in Art. 25 RPG zwingend verlangt - für die Behandlung von Baugesuchen, sondern auch für die Genehmigung von Zonen- und Quartierplänen Behandlungsfristen festgelegt werden sollen. Dies soll im Rahmen der Revision der Bauverordnung durch den Grossen Rat erfolgen.

Art. 69 Abs. 1 (Ziff. XXXV.)

Die Einreichung der öffentlich-rechtlichen Baueinsprachen ist im Verwaltungsverfahrensgesetz in dessen Art. 50 abschliessend geregelt. Demgegenüber ist - weil das Verwaltungsverfahrensgesetz die privatrechtliche Einsprache nicht zum Gegenstand hat - in Abs. 1 nach wie vor festzuhalten, dass privatrechtliche Einsprachen beim Bezirksrat einzureichen sind.

Art. 71 Abs. 2 (Ziff. XXXVI.)

Nach heutigem Recht müssen der Natur- und Heimatschutzkommission sämtliche Baugesuche vorgelegt werden. Dies führt zu einer grossen Belastung der Kommissionsmitglieder und ist auch verfahrensmässig nicht sinnvoll, weil viele Baugesuche aus Sicht der Kommission unproblematisch sind. Andererseits ist der Zeitpunkt, da die Kommission von den Bauplänen Kenntnis erhält, oftmals (zu) spät, weil die Projektierung abgeschlossen ist und Verbesserungen dann oft nur schwer akzeptiert werden. Mit einem geänderten Art. 71 Abs. 2 muss künftig nicht mehr jedes Baugesuch zwingend der Fachkommission vorgelegt werden. Die Kommission soll sich auf Baugesuche in sensiblen Umgebungen konzentrieren können. In welchen Fällen die Kommission zwingend zu konsultieren ist, soll der Grosse Rat in der Verordnung festlegen. Gemäss Vorschlag der Standeskommission wären dies: Baugesuche an Kulturobjekten, in Ortsbildschutz- oder Kernzonen, ausserhalb der Bauzonen sowie in den Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen. Die Baubewilligungsbehörden sollen jedoch auch in andern Fällen eine Stellungnahme der Kommission einholen können, insbesondere bei Baugesuchen mit grossem Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

Es ist auch vorgesehen, in der Bauverordnung einen Anreiz zu schaffen, dass die Bauherren die Kommission frühzeitig, d.h. vor Einreichen der definitiven Gesuchsunterlagen, konsultieren. Liegt den Gesuchsunterlagen nämlich eine Stellungnahme der Kommission bei,

so können die Bewilligungsbehörden auf das Einholen einer solchen Stellungnahme verzichten. Die Gesuchsteller haben es somit in der Hand, das Bewilligungsverfahren auch in Fällen zu beschleunigen, bei denen die Fachkommission von Gesetzes wegen beigezogen werden muss.

Wie bereits angetönt, können aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in Baugesetz und Bauverordnung die Bestimmungen betreffend Natur- und Heimatschutzkommission in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Art. 73 Ziff. 2 Entwurf Revision Bauverordnung).

Art. 73 (Ziff. XXXVII.)

Siehe bei Art. 58.

Art. 74 (Ziff. XXXVIII.)

In Art. 74 wird das Vorgehen bei vorschriftswidriger Erstellung von Bauten detaillierter als bisher geregelt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass für Verfügungen zur Baueinstellung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie für allfällige Ersatzvornahmen grundsätzlich die Bezirksbehörden zuständig sind (Abs. 1 und 2). Das geltende Recht kennt grundsätzlich die gleiche Regelung, allerdings tauchten diesbezüglich immer wieder Unsicherheiten auf. Abs. 4 wird zudem dahingehend ergänzt, dass bei Vorhaben, für die auch eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, die Baueinstellung, die Wiederherstellung oder die Ersatzvornahme direkt vom Departement nach erfolgloser Mahnung verfügt werden können. Bisher konnte das Departement eine solche Massnahme lediglich von der örtlichen Baubewilligungsbehörde wünschen.

Art. 75 Abs. 1 und 3 (Ziff. XXXIX.)

Die Ergänzung in Abs. 1 will das Koordinationsverfahren nach Art. 68a ff. bereits für Bauermittlungsgesuche sicher stellen. Fehlende oder ungenügende Koordination zwischen verschiedenen Bewilligungsbehörden könnten sonst zu unvollständigen Bauermittlungsbescheiden führen.

In Abs. 3 wird der erste, bisher etwas missverständliche Satz klarer formuliert. Materiell war schon bisher gemeint, dass ein Vorbescheid nicht angefochten werden kann. "Endgültig" kann der Vorbescheid aber nicht in dem Sinne sein, dass er eine Baubewilligung gleichsam vorwegnimmt. Damit stünde er im Übrigen auch im Widerspruch mit Abs. 4.

Art. 76 (Ziff. XXXX.)

Mit Art. 76 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass auch für weitere Kontrollen Gebühren und für allfällige Gutachten Kostenvorschüsse verlangt werden können.

Art. 79 (Ziff. XXXXI.)

Siehe bei Art. 58.

Art. 80 (Ziff. XXXXII.)

Beim Erlass des Baugesetzes vom 28. April 1985 waren verschiedene Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Recht notwendig. Der Art. 80 ist an die tatsächlichen Gegebenheiten und die Revision des Baugesetzes anzupassen.

Art. 81 (Ziff. XXXIII.)

Das Gesetz über das Strassenwesen vom 24. April 1960 wurde einer Totalrevision unterzogen und durch das neue Gesetz über das Strassenwesen (StrG) vom 26. April 1998, welches am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, ersetzt. Die in Art. 81 vorgeschlagene Übergangsregelung kann demnach ersatzlos gestrichen werden.

Art. 82 (Ziff. XXXXIV.)

Art. 89 Abs. 1 und 2 sowie Art. 96 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (EG ZGB), welche u.a. Vorschriften zivilrechtlicher Natur betreffend Strassenabstände zum Gegenstand haben, sollen angesichts des Umstandes, dass diese heute öffentlich-rechtlich in der Strassengesetzgebung geregelt sind, entsprechend angepasst werden.

Art. 82a (Ziff. XXXXV.)

Der Art. 82a stellt das Pendant zu Art. 63 Abs. 4 dar. Die vorgesehene Änderung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht soll sicherstellen, dass eine bisher landwirtschaftlich genutzte Baute nur dann aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen wird, wenn ebenfalls eine Bewilligung für eine Zweckänderung im Sinne des RPG erteilt werden kann.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes in erster

Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2003 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 10. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Baugesetzes**

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt beantragt folgende Änderung:

XIV.

Der Ausdruck "mindestens im Erdgeschoss" in Art. 57 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, so dass der Art. 57 Abs. 2 wie folgt lautet:

Art. 57

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen.

Begründung:

Nach Auffassung der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt sollte bei Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen der anpassbare Wohnungsbau für das ganze Gebäude gelten und nicht nur für das Erdgeschoss. Andererseits hat die Kommission den Antrag, die Grundsätze des anpassbaren Wohnungsbaues sollten auch für Ein- bzw. Zweifamilienhäuser gelten, abgelehnt.

Spitalgesetz (SpitG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung in seinem Gebiet sicher. Grundsätze

²Zu diesem Zwecke führt er ein Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend Spital genannt).

³Er kann die Spital- und Pflegeheimversorgung für bestimmte Kantonsgebiete Dritten übertragen.

⁴Werden Dienstleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht am Spital angeboten, sorgt der Kanton dafür, dass diese Dienstleistungen ausser Kanton in Anspruch genommen werden können.

Art. 2

¹Der Grosse Rat erlässt durch Verordnung Kompetenzen

a) Grundsätze über Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals. Grosser Rat

b) Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag).

²Er bewilligt die zur Sicherstellung des Spitals und der ausserkantonalen Hospitalisationen notwendigen Mittel.

Art. 3

¹Die Standeskommission genehmigt die jährlichen Zielvereinbarungen mit dem Spital. Standeskommission

²Sie schliesst Verträge mit Dritten ausserhalb des Leistungsauftrages Spital ab.

³Sie wählt die Leitungsgremien des Spitals und bestimmt deren Zuständigkeiten.

⁴Sie genehmigt Reglemente und Honorarordnungen für am Spital tätige Ärzte und andere Leistungserbringer.

⁵Sie ist für die notwendige Qualitätsicherung der beauftragten Institutionen besorgt.

Art. 4

Gesundheits-
und Sozialde-
partement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement beobachtet und beurteilt dauernd die Entwicklungen im Spitalwesen sowie der Gesundheitspolitik und schlägt entsprechende Massnahmen vor.

²Es übt die Aufsicht über das Spital aus, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen wird.

Art. 5

Spital

¹Das Spital ist eine unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

²Es schliesst Verträge mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages Spital ab.

³Es erfüllt seine Aufgaben nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien.

⁴Das Spitalpersonal wird anstellungsmässig grundsätzlich gleich behandelt wie das übrige Staatspersonal.

Art. 6

Schlussbestim-
mung

¹Mit der Annahme dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Spitalgesetz vom 26. April 1998.

²Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Spitalgesetz

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen der aktuellen Spitalpolitik

Die Spitalpolitik des Kantons hat ihre Grundlage im Spitalgesetz vom 26. April 1998 (SpitG).

Die Ständeskommission hat für das Spital und Pflegeheim Appenzell bereits am 17. Dezember 1996 gestützt auf Art. 39e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie Art. 6 und Art. 8 des Gesundheitsgesetzes vom 28. April 1974 einen Leistungsauftrag (LA) erlassen und eine Spitalliste erstellt.

Die Gesundheitsvorsorge und -versorgung ist im Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 geregelt.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen erfolgt die Sicherstellung der Spitalgrundversorgung im äusseren und im inneren Landesteil auf unterschiedliche Weise.

Während für die Bevölkerung des äusseren Landesteils diese Zielsetzung durch eine mit dem Kanton Appenzell A.Rh. vertraglich abgesicherte Hospitalisierungsmöglichkeit im kantonalen Spital Heiden sichergestellt ist (Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Patientinnen und Patienten aus dem Bezirk Oberegg im Spital Heiden vom 23. November 1992; Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates vom 21. Juni 1993) wird die Grundversorgung der Bevölkerung im inneren Landesteil durch das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend Spital genannt) gewährleistet.

1.2. Bericht der Ständeskommission vom 14. Mai 2002

Aufgrund verschiedener Diskussionen im Grossen Rat hat die Ständeskommission an der Session vom 24. Juni 2002 den Bericht der Ständeskommission über das Spitalwesen im Kanton Appenzell I.Rh., mit Einschluss der ausserkantonalen Hospitalisationen, vom 14. Mai 2002 unterbreitet.

Dieser Bericht hielt zusammenfassend Folgendes fest:

1. Die Führung des Spitals Appenzell ist für den Kanton finanziell wegen der im Vergleich zur innerkantonalen Hospitalisation höheren Kosten bei ausserkantonalen Hospitalisationen lohnender als die Aufgabe des Spitals. Die Auswirkungen der Revision des KVG zur Spitalfinanzierung sind allerdings genau zu beobachten.
2. Selbst bei teurerer innerkantonomer Hospitalisation ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung anzustellen. Der Nutzen des Spitals für die innerrhodische Volkswirtschaft dürfte einen Betrag in der Grössenordnung von einigen Mio. Franken pro Jahr erreichen, der beim Verzicht auf die Führung eines eigenen Spitals ersatzlos entfallen würde.
3. An der Führung des Spitals ist deshalb festzuhalten. Gleichzeitig sollen die Bestrebungen zur Senkung der Kosten der ausserkantonalen Hospitalisationen und damit verbunden zur Steigerung der Akzeptanz des Spitals Appenzell fortgesetzt werden.

Dabei sollen innerhalb des Rahmens des den aktuellen Gegebenheiten angepassten Leistungsauftrages in den Bereichen Chirurgie, Orthopädie, Gynäkologie und Medizin Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung getroffen werden.

Selbstzahlenden Privatpatienten können die Infrastrukturen des Spitals gegen volles Entgelt in der Regel insoweit zur Verfügung gestellt werden, als dies die Erfüllung des Leistungsauftrages nicht behindert.

4. In politischer Hinsicht ist eine Kompetenz des Grossen Rates vorzusehen, hinsichtlich der Festlegung der Organisation, des Leistungsauftrages und gegebenenfalls der Globalbudgetierung. Es sind diesbezüglich auf dem Verordnungswege Grundsätze zu erlassen.

Entsprechend sind die Kompetenzen der Standeskommission sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes anzupassen. Zu überlegen ist, ob die direkte Aufsicht über das Spital einer nicht politisch zusammengesetzten Kommission übertragen werden soll, welche dem Gesundheits- und Sozialdepartement gegenüber verantwortlich ist. Dieses soll im Bereich des Spital- und Gesundheitswesens personell verstärkt werden.

5. Organisation und Abläufe in der Spitalleitung sind durch ein Beratungsunternehmen untersucht worden. Die Standeskommission wird entsprechende Massnahmen in die Wege leiten.

6. Es wird die Beibehaltung des Belegarztsystems empfohlen, wobei ergänzende Operationen mit anderen Spitälern im ärztlichen Bereiche angestrebt werden.

Im Rahmen des Leistungsauftrages sind Spezialärzte vorab als Konsiliarärzte im Spital zuzulassen. Die Attraktivität des Spitals Appenzell kann damit verbessert werden.

1.3. Massnahmen

Gestützt auf diese Erkenntnisse wurden an der Grossrats-Session vom 24. Juni 2002 in Bezug auf das Spital folgende Massnahmenfelder in Aussicht gestellt:

1.3.1. Grosser Rat

Dem Grossen Rat soll mehr strategische Mitbestimmung insbesondere in Bezug auf den Leistungsauftrag und die Organisation des Spitals zukommen.

1.3.2. Gesundheits- und Sozialdepartement

Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll fähig sein, die sogenannten "Make-or-buy-Entscheide" zu treffen. Im Weiteren sind die fortlaufenden Entwicklungen im Bereich des Gesundheitswesens (KVG, Tarifpolitik der Krankenkassen, Tarifpolitik anderer Kantone) etc. zu verfolgen und dauernd zu beurteilen. Diese Aufgaben können heute vom Departement nicht oder nicht genügend wahrgenommen werden, da die entsprechenden Kompetenzen sowohl in zeitlicher wie auch in fachlicher Hinsicht fehlen. Das Departement ist deshalb personell zu verstärken.

1.3.3. Arztsystem

Das System der Beleg- und der Konsiliarärzte ist beizubehalten. Die Ärzteschaft als Ganzes soll vermehrt in den Betrieb eingebunden werden.

1.3.4. Spitalleitung

Anstelle der heutigen Spitalleitung soll ein Spitalrat mit einem Spitaldirektor eingesetzt werden. Ziel ist es, das Spital als Dienstleistungsunternehmen auszurichten, welches nicht nur den Patienten dient, sondern auch den Ärzten ein optimales Umfeld bietet.

1.3.5. Weiteres Vorgehen

Die von der Standeskommission eingesetzte Projektgruppe und die Standeskommission werden die notwendigen Grundlagen zuhanden des Grossen Rates ausarbeiten.

2. Ziele des neuen Spitalgesetzes

Während das Gesundheitsgesetz vom 28. April 1998 die Gesundheitsvorsorge und -versorgung (sowie die Gesundheitspolizei) als solche regelt, bestimmt das neue Spitalgesetz gemäss Art. 1 Abs. 1, dass der Kanton eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung in seinem Gebiet sicherzustellen hat. Zu diesem Zwecke führt er ein Spital und Pflegeheim Appenzell (Abs. 2) und er kann die Spital- und Pflegeheimversorgung für bestimmte Kantonsgebiete (so für den Bezirk Oberegg geschehen) Dritten übertragen.

Die von der Standeskommission vorgenommenen Abklärungen haben ergeben, dass sowohl an der Führung des Spitals Appenzell (inkl. Pflegeheim) als auch am Arzt-System (Beleg- und Konsiliarärzte) festgehalten werden soll, dass es aber das stete Bestreben der verantwortlichen Organe sein muss, Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung sowohl in Bezug auf die Grundstruktur als auch in Bezug auf Nischenprodukte und Spezialitäten zu prüfen und zu verwirklichen. Wesentliche Änderungen sollen hinsichtlich der strategischen Mitbestimmung des Grossen Rates (Leistungsauftrag und Organisation) und hinsichtlich der Spitalleitung vorgenommen werden. Zudem soll das Gesundheits- und Sozialdepartement personell verstärkt werden.

3. Spitalexterne Krankenpflege (Spitex)

Das Spitalgesetz vom 26. April 1998 sieht in Art. 1 die Regelung der Finanzierung der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) vor. Es erscheint vertretbar, auf eine solche Regelung im neuen Spitalgesetz zu verzichten, da die Spitex primär Sache des Gesundheitsgesetzes ist. Es kann denn auch durchaus davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Bestimmungen im Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 genügen. In Art. 1 Abs. 1 wird festgelegt, das Gesetz regle die Gesundheitsvorsorge und -versorgung. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e des Gesundheitsgesetzes hat das Gesundheits- und Sozialdepartement die spitalexterne Krankenpflege zu fördern und in Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes wird bestimmt, der Grosse Rat habe die zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge und -versorgung verfügbaren Mittel auf dem Budgetweg festzulegen.

Damit ist nach Auffassung der Ständekommission die Grundlage für die Verordnung über die spitalexterne Krankenpflege vom 20. März 2000 gestützt auf die Gesundheitsgesetzgebung gegeben.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Ziel der Spitalpolitik des Kantons Appenzell I.Rh. ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Spital- und Pflegeheimversorgung.

Die Erreichung dieses Zieles wird, wie bereits unter Ziff. 1.1. dieser Botschaft ausgeführt, in Bezug auf den äusseren Landesteil mit der Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Patientinnen und Patienten aus dem Bezirk Oberegg im Spital Heiden vom 23. November 1992 und in Bezug auf den inneren Landesteil mit dem Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 17. Dezember 1996 und dem Spitalgesetz vom 26. April 1998 angestrebt.

Die Versorgung soll bedarfsgerecht sein, d.h. dem heutigen Stand der medizinischen Erkenntnisse angepasst sein sowie den Bewohnerinnen und den Bewohnern des Kantons eine gute Spital- und Pflegeheimversorgung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll das Spital Appenzell weiterhin als Belegarztsystem der medizinischen Grundversorgung und als Pflegeheim geführt werden, wobei anzustreben ist, dass Spezialitäten im Sinne der Nischenstrategie gepflegt und ausserkantonale Hospitalisationen im Rahmen des Möglichen vermieden werden (Art. 1 Abs. 2).

Die Versorgung des äusseren Landesteils beruht weiterhin auf der bereits hingewiesenen Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Patientinnen und Patienten aus dem Bezirk Oberegg im Spital Heiden vom 23. November 1992 erfolgt. Derartige und weitere Vereinbarungen sollen auch in Zukunft möglich sein (Art. 1 Abs. 3).

Da bei einem Spital mit eingeschränkter Grundversorgung, was insbesondere auf das Spital Appenzell zutrifft, nicht alle Dienstleistungen angeboten werden können, wird in Abs. 4 von Art. 1 festgelegt, dass der Kanton dafür zu sorgen hat, dass Dienstleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG ausserhalb des Kantons in Anspruch genommen werden können. Dies trifft auch für die Bewohnerinnen und Bewohner des äusseren Landesteiles zu, da auch das Spital Heiden nicht über sämtliche Dienstleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verfügt. Ausserkantonale Hospitalisationen sind deshalb unumgänglich. Es soll allerdings darauf Bedacht genommen werden, dass diese

Dienstleistungen aufgrund von intensiven Abklärungen und vertraglichen Vereinbarungen zu möglichst kostengünstigen Tarifen erhältlich gemacht werden können.

Die ausserkantonalen Hospitalisationen haben in den letzten Jahren stets zugenommen und es muss ein anerkanntes Ziel der Spitalpolitik sein, diese Kosten möglichst tief zu halten. Dabei sind Modelle nach dem Muster der Submissionsverfahren denkbar. Es sind auch spezielle Abgeltungsmodalitäten und Aufgabenverteilungsmodalitäten ins Auge zu fassen, bei welchen z.B. die medizinischen Interventionen in einem ausserkantonalen Spital, die medizinische Nachsorge aber im Spital Appenzell vorgenommen werden kann. Es ist ganz allgemein dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung sowohl hinsichtlich der Grundversorgung, als auch hinsichtlich von Nischenprodukten verwirklicht werden.

Art. 2

Gestützt auf die Erkenntnisse im Bericht der Standeskommission über das Spitalwesen soll in Zukunft der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg sowohl Grundsätze über die Organisation des Spitals als auch Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen in einem Leistungsauftrag festlegen.

Dabei soll bewusst darauf verzichtet werden, bereits im Gesetz Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals festzulegen, um dem Grossen Rat die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Regelungen anhand der aktuellen Bedürfnisse zu gestalten.

Vorgesehen ist, wie bereits an der Session vom 24. Juni 2002 dargestellt, die Einsetzung eines **Spitalrates** mit einem **Spitaldirektor** anstelle der heutigen Spitalleitung.

Es sollen zudem eine vermehrte Einbindung der Ärzteschaft bei gleichzeitiger Entlastung von verwaltungstechnischen Aufgaben und eine Berücksichtigung anderer interessierter Kreise bei der strategischen Krankenhausführung ermöglicht werden.

Dem **Spitalrat** sollen fünf bis sieben Mitglieder angehören und es sollen ihm insbesondere folgende **Aufgaben** zugeschrieben werden:

- Festlegung der Unternehmensstrategie zur Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages, des Grossen Rates und der Standeskommission im Rahmen des genehmigten Budgets
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit der Standeskommission liegen, nach entsprechender Auftragserteilung

- Erlass von Reglementen und Honorarordnungen, insbesondere in Bezug auf die Beleg-, Konsiliar- und übrigen am Spital tätigen Ärzte und Angestellte (Genehmigung durch die Standeskommission)
- Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages
- Festlegung der Spitalorganisation mit einem Reglement im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- Verantwortung für die Geschäftsführung und der damit betrauten Personen
- Vorschlagsrecht für die Wahl des Spitaldirektors
- Wahl des Leiters der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste sowie Abschluss von Vereinbarungen mit den Beleg-, Konsiliar- und Spitalärzten
- Organisation der Qualitätssicherung
- Führung einer Kontaktstelle für Patienten, Ärzte und Angestellte

Die Ärzte (mit Ausnahme der Assistenzärzte), welche mit dem Spital einen Vertrag abgeschlossen haben, schlagen zwei Delegierte für den Spitalrat und einen Delegierten als Ansprechpartner für die Geschäftsleitung vor. Ziel ist es, einen Gesprächspartner mit klaren Strukturen bei Fragen von Leistungs- und Einsatzplanung sowie der Organisation belegärztlicher Dienstleistung zu erhalten.

Dem **Spitaldirektor**, welcher Mitglied des Spitalrates sein soll, sollen folgende **Aufgaben** übertragen werden:

- Oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat
- Unternehmerische Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages des Grossen Rates und der Standeskommission sowie der Zielvereinbarung des Gesundheits- und Sozialdepartementes unter Festlegung des Spitalrates
- Verantwortlicher für die Einhaltung und der Budgetvorgaben des Spitalrates
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit des Spitalrates liegen, nach entsprechender Auftragserteilung
- Verantwortlicher für die vom Spitalrat vorgegebenen Qualitätsziele

- Personalverantwortlicher
- Kommunikationsverantwortlicher mit den Ärzten in sämtlichen medizinisch, personellen und ablauforganisatorischen Fragen
- Weisungsbefugnis gegenüber den am Spital tätigen Ärzten in Bezug auf administrative und organisatorische Belange
- Vertretung des Spitals nach aussen

Gemäss Abs. 2 von Art. 2 sollen, wie bisher, die zur Sicherstellung des Spitals und der ausserkantonalen Hospitalisationen notwendigen Mittel vom Grossen Rat bewilligt werden. Diese Formulierung würde auch die Einführung eines Globalbudget für das Spital durch den Grossen Rat ermöglichen.

Art. 3

Der Grosse Rat soll, wie bereits erwähnt, in Zukunft den Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim erlassen. Im Rahmen dieses Leistungsauftrages hat das Gesundheits- und Sozialdepartement, ebenfalls im Rahmen der bewilligten Budgets, jährliche Zielvereinbarungen mit dem Spital abzuschliessen, welche der Genehmigung der Standeskommission bedürfen. Die Standeskommission kann im Rahmen der Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 1 Abs. 1 SpitG) mit Dritten Vereinbarungen ausserhalb des Leistungsauftrages abschliessen. Ein solcher Vertrag besteht zur Zeit mit der Santé suisse und den Kliniken Hirslanden, im Park und im Schachen betreffend die kardiologische und herzchirurgische Versorgung für Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. Diesbezügliche Verträge bestehen im Weiteren mit der Stiftung Ostschweizerisches Säuglings- und Kinderspital, mit dem Kanton Appenzell A.Rh. in Bezug auf die Aufnahme psychisch Kranker in die kantonale Psychiatrische Klinik in Herisau sowie in Bezug auf medizinisch indizierte ausserkantonale Hospitalisationen.

Gemäss dem vorgesehenen Art. 3 Abs. 3 hat die Standeskommission den Spitalrat und den Spitaldirektor zu wählen und ein entsprechendes Reglement zu erlassen bzw. eine Stellenbeschreibung zu verfassen.

In die Kompetenz der Standeskommission soll zudem die Genehmigung von Reglementen und Honorarordnungen (erlassen vom Spitalrat) für die am Spital tätigen Ärzte und andere Leistungserbringer gelegt werden (Abs. 4). Die Standeskommission hat auch dafür zu sorgen, dass die notwendige Qualitätssicherung von den beauftragten Institutionen sichergestellt wird.

Art. 4

Die Beobachtung und Beurteilung der Entwicklung im Spitalwesen und in der Gesundheitspolitik, welche primär Aufgabe des Gesundheits- und Sozialdepartementes ist, umfasst insbesondere die Bereiche Spitalfragen, Spitex, ärztlicher Dienst, Prämien, Taxen, KVG und Hospitalisationen.

In diesem Zusammenhang ist bereits im Bericht der Standeskommission vom 14. Mai und bei der Vorstellung des Berichtes am 24. Juni 2002 im Grossen Rat klar zum Ausdruck gebracht worden, dass diese Aufgaben heute vom Departement nicht oder nicht genügend wahrgenommen werden, da die entsprechenden Kompetenzen sowohl in zeitlicher wie auch in fachlicher Hinsicht fehlen. Es ist deshalb vorgesehen, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement personell verstärkt und neu organisiert wird. Diese personelle Verstärkung soll gewährleisten, dass das Departement Strategien im Spitalwesen zuhanden der Standeskommission und des Grossen Rates vorbereiten kann.

Dem Departement steht zudem die direkte Aufsicht über den Spitalrat und somit die unmittelbare Verantwortung im Spitalwesen zu. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, dass sowohl das Gesundheits- und Sozialdepartement als auch das Finanzdepartement (Controlling) Einsitz im Spitalrat nehmen.

Art. 5

Die Aussage in Art. 5 Abs. 1 beinhaltet, dass dem Spital keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Das Spital kann ohne entsprechende Delegation von sich aus keine Rechtshandlungen vornehmen, noch verfügt es über ein eigenes Vermögen, da das Vermögen einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Bestandteil des Vermögens des staatlichen Trägers (vorliegend Kanton) ist.

Über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Spitalrates und des Spitaldirektors sind bereits unter Art. 2 die notwendigen Aussagen gemacht worden. In der direkten Kompetenz des Spitals steht es, Verträge mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages abzuschliessen. Das Spitalpersonal ist anstellungsmässig grundsätzlich gleichgestellt wie das übrige Staatspersonal.

Art. 6

Gemäss Art. 6 Abs. 1 wird ein Gesetz aufgehoben, das erst im Jahre 1998 erlassen wurde. Die in dieser Botschaft geschilderten Umstände weisen aber darauf hin, dass diesbezüglich Änderungen in verschiedenen Bereichen notwendig sind. Insbesondere soll der Grosse Rat

in Zukunft in strategischen Fragen des Spitalwesens nicht aus der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein.

Um die strategischen Ziele umsetzen zu können, soll das Gesetz unmittelbar mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten, die dazugehörige Verordnung soll dem Grossen Rat an der Session vom 23. Juni 2003 unterbreitet werden.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Spitalgesetzes einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 24. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller



Spital und Pflegeheim Appenzell

Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen

1. Grundsätze

- Das Spital sichert der Bevölkerung des inneren Landsteils eine bedarfsgerechte und qualitativ gute medizinische Grundversorgung unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel.
- Das Spital Appenzell (nachfolgend Spital genannt) wird als Belegarztspital der medizinischen Grundversorgung und als Pflegeheim geführt.
- Der Grosse Rat beschliesst über einen Leistungsauftrag, die dazu notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung (Konzept Projekt-Management) und die Grundsätze der Organisation.
- Innerhalb des Leistungsauftrages werden von der Standeskommission die strategischen Ziele sowie vom Gesundheits- und Sozialdepartement die Zielvereinbarungen mit Leistungserbringern festgelegt.
- Die Leitung des Spitals obliegt dem Spitalrat bzw. dem Spitaldirektor.

2. Aufgaben und Kompetenzen der verantwortlichen Organe

2.1. Grosser Rat

- Beratung bzw. Erlass von rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- Festlegung der Organisationsform
- Oberaufsicht, ohne direkte Weisungsbefugnis
- Erlass des Leistungsauftrages
- Genehmigung von Budget und Rechnung im Rahmen der Verwaltungsrechnung

2.2. Standeskommission

- Vorberatung von Geschäften, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen
- Erlass von rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- Genehmigung von Reglementen und Honorarordnungen, insbesondere in Bezug auf die Beleg-, Konsiliar- und übrigen am Spital tätigen Ärzte und Angestellte
- Vorberatung des Leistungsauftrages zu Handen des Grossen Rates

- Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten ausserhalb des Leistungsauftrages Spital
- Festlegung der Budgetrichtlinien
- Beratung von Budget und Rechnung im Rahmen der Verwaltungsrechnung zu Handen des Grossen Rates
- Wahl des Spitalrates und des Spitaldirektors

2.3. Gesundheits- und Sozialdepartement

- Entscheide im Gesundheitswesen, sofern kein anderes Organ zuständig ist, insbesondere in den Bereichen Spitalfragen, Spitex, ärztlicher Dienst, Prämien, Taxen, KVG, Hospitalisationen
- Vorbereitung von Strategien im Spitalwesen zu Handen der Standeskommission und des Grossen Rates
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit der Standeskommission liegen, nach entsprechender Auftragserteilung
- Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen mit Leistungserbringern im Rahmen der Umsetzung des Leistungsauftrages
- Erlass von Reglementen und Tarifen für das Spital im Rahmen der Zuständigkeitsordnung und Vereinbarung von weiteren Tarifen
- Direkte Aufsicht über den Spitalrat und somit unmittelbare Verantwortung im Spitalwesen
- Vorbereitung von Budget und Rechnung im Rahmen der Verwaltungsrechnung zu Handen der Standeskommission

2.4. Spitalrat

- Festlegung der Unternehmensstrategie zur Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages, des Grossen Rates und der Standeskommission im Rahmen des genehmigten Budgets
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit der Standeskommission liegen, nach entsprechender Auftragserteilung
- Erlass von Reglementen und Honorarordnungen, insbesondere in Bezug auf die Beleg-, Konsiliar- und übrigen am Spital tätigen Ärzte und Angestellte (Genehmigung durch die Standeskommission)
- Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages
- Festlegung der Spital-Organisation mit einem Reglement im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- Verantwortung für die Geschäftsführung und der damit betrauten Personen

- Vorschlagsrecht für die Wahl des Spitaldirektors
- Wahl des Leiters der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste sowie Abschluss von Vereinbarungen mit den Beleg-, Konsiliar- und Spitalärzten
- Organisation der Qualitätssicherung
- Führung einer Kontaktstelle für Patienten, Ärzte und Angestellte

2.5. Spitaldirektor

- Unternehmerische Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages, des Grossen Rates und der Standeskommission sowie der Zielvereinbarungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes und der Festlegungen des Spitalrates
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit des Spitalrates liegen, nach entsprechender Auftragserteilung
- Oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat
- Verantwortlicher für die vom Spitalrat vorgegebenen Qualitätsziele
- Personalverantwortlicher
- Kommunikationsverantwortlicher mit den Ärzten in sämtlichen medizinisch personellen und ablauforganisatorischen Fragen
- Weisungsbefugnis gegenüber den am Spital tätigen Ärzten in Bezug auf administrative und organisatorische Belange
- Verantwortlicher für die Einhaltung der detaillierten Budgetvorgaben des Spitalrates
- Vertritt das Spital nach aussen



Spital und Pflegeheim Appenzell

Reglement Spitalrat

1. Genereller Auftrag (Ziel und Zweck)

- Oberleitung Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend Spital) im Rahmen der grossrätlichen Grundsätze und der Vorgaben der Standeskommission und des Departementes.

2. Wahlorgan und Zusammensetzung

Die Standeskommission wählt den Spitalrat und bestimmt den Präsidenten, wobei der Spitaldirektor nicht zugleich Präsident sein kann

Der Spitalrat hat max. sieben Mitglieder und umfasst mindestens

- eine externe Fachperson
- Spitaldirektor als Delegierter des Spitalrates
- ein Vertreter Gesundheits- und Sozialdepartement
- ein Vertreter Finanzdepartement
- zwei Vertreter Ärzteschaft; Wahlempfehlung durch das Ärztekollegium

3. Aufgaben

3.1. Nicht delegierbare Aufgaben

- Oberleitung des Spitals und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation mit Organisationsreglement
- Gestaltung des Rechnungswesens
- Finanzplanung, Leistungsplanung, Investitionsplanung
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen; Antrag an das Departement zur Ernennung oder Abberufung dieser Personen
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Organisation der Qualitätssicherung
- Führung einer Kontaktstelle für Patienten, Ärzte und Angestellte
- Ausführung der Beschlüsse des Grossen Rates, der Standeskommission und des Departements

- Information der Standeskommission bei relevanten betrieblichen Problemen, bei finanziellen Unregelmässigkeiten, personalrechtlichen Auseinandersetzungen oder haftungsrechtlichen Vorfällen

3.2. Weitere Aufgaben

- Vollzug des Leistungsauftrages des Grossen Rates und der Zielvereinbarung mit der Standeskommission im Rahmen des genehmigten Budgets
- Überwachung des laufenden Geschäftes durch Einfordern entsprechender mündlicher und schriftlicher Berichte
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit
- Entscheid über generelle Anstellungs- und Gehaltsbedingungen für das gesamte Personal im Rahmen der kantonalen Personalverordnung
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit der Standeskommission liegen, nach entsprechender Auftragserteilung
- Abschluss von Verträgen mit anderen Leistungsträgern im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- Wahl des Leiters der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste, sowie Abschluss von Verträgen mit den Beleg-, Konsiliar- und Spitalärzten
- Erlass einer Honorarordnung für die Ärzteschaft; Genehmigung durch die Standeskommission
- Antrag an die Standeskommission zur Änderung des Leistungsangebotes
- Genehmigung von spitalinternen Reglementen und Tarifen
- Organisation und Überprüfung des Qualifikationswesens für das Personal
- Erlässt Richtlinien über die Informationspolitik gegenüber innen und aussen

4. Kompetenzen

4.1. Finanzielle Kompetenzen

- Im Rahmen des bewilligten Budgets

4.2. Personelle Kompetenzen

- Einstellung, Qualifikation und Entlassung der zweiten Führungsstufe

4.3. Zusammenarbeitsverträge

- Abschluss und Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Leistungsauftrages

5. Schnittstellen / Kompetenzabgrenzung

- Bei Unstimmigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Spitaldirektion und Spitalrat oder zwischen Spitalrat und Departement entscheidet die Standeskommission

6. Organisation

- Der Spitalrat erarbeitet ein Geschäftsreglement und unterbreitet dieses der Standeskommission zur Genehmigung
- Der Spitalrat tagt bei Bedarf, mind. Aber vier Mal im Jahr

7. Entschädigung

- Der Präsident erhält eine fixe Entschädigung von Fr.12'000.-- pro Jahr und Sitzungsgeld
- Die Mitglieder erhalten eine fixe Entschädigung von Fr. 2'000.-- pro Jahr und Sitzungsgeld
- Für den Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes sowie für kantonale Angestellte entfällt eine fixe Entschädigung



Spital und Pflegeheim Appenzell

Funktionsbeschreibung Spitaldirektor

Departement:	Gesundheits- und Sozialdepartement
Funktionsbezeichnung:	Spitaldirektor
Vorgesetzte Stelle:	Spitalrat
Wird vertreten durch:	Präsident Spitalrat
Stelleninhaber vertritt:	Leiter Verwaltungsdienste
Direkt unterstellte Stellen:	(siehe Organigramm)
Total unterstellte Stellen:	Ganze Belegschaft

1. Genereller Auftrag (Ziel und Zweck der Stelle)

- Unternehmerische Umsetzung der strategischen Ziele des Leistungsauftrages des Grossen Rates und der Standeskommission sowie der Zielvereinbarungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes und der Festlegungen des Spitalrates
- Oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat

2. Hauptaufgaben

- Unternehmerische Führung des Spitals; Verantwortlicher für die Einhaltung der Budgetvorgaben des Spitalrates
- Personalplanung, Personalpolitik, Personalführung; Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals
- Vorbereitung von Geschäften, die in der Zuständigkeit des Spitalrates liegen, nach entsprechender Auftragserteilung
- Kommunikationsverantwortlicher gegenüber den Ärzten in sämtlichen medizinischen, planerischen, personellen und ablauforganisatorischen Fragen
- Koordiniert die OPS- und Bettenbelegung in Zusammenarbeit mit Ärzteschaft und Pflege
- Verantwortung für die Erreichung der vom Spitalrat vorgegebenen Qualitätsziele
- Vertritt das Spital nach aussen

3. Spezielle Aufgaben (vom generellen Auftrag abweichend)

- Delegierter des Spitalrates
- Beratung und Unterstützung von Aufgaben des Gesundheits- und Sozialdepartementes im Gesundheitsbereich auf Anfrage, wie
 - Mitarbeit bei Tariffragen
 - Teilnahme an Verhandlungen

- Regionale Spitalplanung
- Vernehmlassungen
- Leitung / Mitarbeit in Projekten des Spitals und/oder des Gesundheits- und Sozialdepartementes
- Verbindung zu den umliegenden und sonstigen "Partnerspitälern"

4. Nicht in den Aufgabenbereich gehören

- Die fachliche Führung des ärztlichen, pflegerischen und medizinisch-technischen Personals wird im Organisationsstatut des Spitals durch den Spitalrat festgelegt

5. Anforderungsprofil

Ausbildung für die Aufgabenerfüllung	Betriebswirtschaftliche Ausbildung auf Niveau FH/HWV
Zusatzausbildung	Eidg. dipl. Spitalexperte
Erforderliche Erfahrung im Beruf	ca. 5 Jahre
Erforderliche Erfahrung im Gesundheitswesen, wenn möglich Krankenhaus	ca. 3 Jahre
Spezial- und Erfahrungskennntnisse	

6. Kompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Gemäss Reglement des Spitalrates
Personelle Kompetenzen	Anstellung, Qualifikation und Entlassung aller Mitarbeitenden ab 2. Führungsstufe
Weisungsbefugnis in administrativen, planerischen, ablauforganisatorischen und personellen Angelegenheiten	Gegenüber Ärzteschaft (angestellte Ärzte sowie Beleg-, Konsiliar- und Spezialärzte)
Zeichnungsbefugnis	Gemäss Reglement des Spitalrates

7. Spezielle Regelungen

Abweichungen von der Normalarbeitszeit	Teilnahme an den Sitzungen des Spitalrates ausserhalb der regulären Arbeitszeit; gelegentliche Präsenz an Wochenenden und Feiertagen (wenn betrieblich erforderlich)
-----------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Gesetz
über die öffentliche Altershilfe
(Altershilfegesetz, AhiG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Unterstützung und Förderung der älteren Mitmenschen bei der Gestaltung ihrer Lebens- und Wohnformen sowie in den Bereichen Hilfe, Beratung, Pflege und Betreuung, soweit diese nicht selbst oder durch das gesellschaftliche Umfeld erbracht werden kann.

Zweck

Art. 2

Der Grosse Rat legt die Zuständigkeiten der Behörden und der Stellen fest und umschreibt deren Aufgaben.

Zuständigkeiten
und Aufgaben

Art. 3

Die öffentliche Altershilfe ist Sache des Kantons.

Träger der Hilfe

Art. 4

¹Die Leistung von Beiträgen erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgets. Über den Grundbedarf hinaus erbrachte Leistungen sind kostendeckend anzubieten.

Grundsätze der
Beitragsleistung

²Die Finanzierung des Wohnens erfolgt grundsätzlich über die eigenen Mittel, allenfalls über Ergänzungsleistungen.

II. Hilfeleistungen

Art. 5

Prävention Der Kanton ist für die flächendeckende Durchführung der Besuchsdienste insbesondere in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und der Pro Senectute besorgt.

Art. 6

Freiwilligenarbeit Die Freiwilligenarbeit wird durch den Kanton gefördert und anerkannt.

Art. 7

Beratung Der Kanton erteilt privatrechtlichen Organisationen der Altershilfe einen Leistungsauftrag und leistet die dazu notwendigen Beiträge.

Art. 8

Spitex Der Kanton schliesst mit dem Spitexverein Appenzell I.Rh. oder gleichwertigen Institutionen für die Förderung der Hilfe und Betreuung zu Hause und ambulant eine Leistungsvereinbarung ab und leistet die dazu notwendigen Beiträge.

Art. 9

Wohnraum Der Kanton sorgt mittelfristig für eine genügende Zahl an Alters- und Pflegeheimplätzen. Er kann, sofern das entsprechende Bedürfnis ausgewiesen ist, Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen und alternativen Wohnformen unterstützen.

Art. 10

Qualitätssicherung Die Qualitätssicherung der in der Spitex und in den Heimen geleisteten Hilfe, Pflege und Betreuung erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Heimaufsicht.

Art. 11

Koordinierte Betreuung und Nachsorge Der Kanton kümmert sich um die Koordination zwischen stationärer und ambulanter Versorgung.

III. Heime

Art. 12

Der Betrieb von privaten Alters- und Pflegeheimen bedarf einer kantonalen Bewilligung. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Betriebsbewilligung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Bewilligung

Art. 13

Der Kanton ist für die Aufsicht über Alters- und Pflegeheime zuständig. Das Nähere wird durch die Verordnung festgelegt.

Heimaufsicht

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 15

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle dem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Änderung und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

²Ersatzlos gestrichen werden die Ausdrücke "Betagtenhilfe" in Art. 1 lit. b und Art. 26, "private Alters- und Pflegeheime" in Art. 27 sowie "Alters- und Pflegeheime" in Art. 28 des Sozialhilfegesetzes vom 29. April 2001.

Art 16

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Stadeskommission an den Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)

1. Ausgangslage

Die Stadeskommission hat im Frühling 1996 aufgrund eines Berichtes der Bürgerheimkommission betreffend Warteliste im Bürgerheim Appenzell und Schaffung einer Tagesstätte eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die Sachlage und die bestehenden Bedürfnisse in Bezug auf die Alters- und Pflegeheimplätze im Kanton Appenzell I.Rh. abzuklären. Der entsprechende Bericht ist der Stadeskommission im Januar 1997 abgeliefert worden. Dieser hielt als Schlussergebnis fest, es stünden genügend Pflegeheimplätze zur Verfügung, andererseits müsse davon ausgegangen werden, dass ein Mangel an Altersheimplätzen vorhanden sei. Es sei auch zu überlegen, ob Tagesstätten eingerichtet werden könnten und es seien Leistungsaufträge an die Spitex zu erteilen. Die Stadeskommission unterbreitete den Bericht über die Alters- und Pflegeheimplätze sowie die Altershilfe im Kanton Appenzell I.Rh. vom 13. Januar 1997 im Sommer 1997 zusammen mit einem Mitbericht den involvierten Institutionen und Gruppierungen zur Stellungnahme. Das Ergebnis dieser Vernehmlassung bestand darin, dass die zukünftige stationäre Altersbetreuung im Sinne neuer Heimkonzepte überprüft werden sollte.

In der Folge wurden bereits im Sommer 1997 mit den involvierten Spitexinstitutionen Leistungsaufträge abgeschlossen. Auch der Wunsch nach Tagesstätten konnte mit der Einrichtung einer solchen im Altersheim Gontenbad und der Möglichkeit, pflegebedürftige Personen, welche zu Hause gepflegt werden, für gewisse Zeit im Pflegeheim Appenzell unterzubringen, erfüllt werden. Weitere Konzepte und Massnahmen sind, mit Ausnahme der Überprüfung der Erweiterung des Heimes Torfnest, unterblieben.

Aufgrund von privaten Vorstössen und Projekten erschien es der Stadeskommission anfangs des Jahres 2001 richtig, die entsprechenden Arbeiten wieder aufzunehmen. Sie setzte am 20. Februar 2001 eine aus Vertretern der Stadeskommission bestehende Arbeitsgruppe "Altersleitbild" ein, mit dem Auftrag, sich der Fragen und Probleme anzunehmen und der Stadeskommission sobald als möglich ein entsprechendes Leitbild zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe konnte sich bei ihren Abklärungen auf die umfassenden Berichte im Jahre 1997 und 2000 abstützen und entwickelte zusammen mit einem externen Berater im Laufe

des Sommers 2001 den Entwurf eines Leitbildes. Dieses ist im Herbst 2001 den Gruppierungen und interessierten Institutionen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der Entwurf ist grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen, sodass das Leitbild mit Datum vom 15. April 2002 von der Standeskommission erlassen wurde. Ein Teil der in der Vernehmlassung vorgebrachten Anträge ist im Gesetzesentwurf eingeflossen.

Der Gesetzesentwurf ist den Gruppierungen und interessierten Institutionen wiederum zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die gemachten Vorschläge sind, sofern diese als notwendig und richtig erachtet wurden, wiederum in den Gesetzesentwurf eingeflossen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Zunehmend mehr Menschen erreichen ein hohes Alter - bei relativ gutem gesundheitlichen und sozialen Wohlbefinden sowie in finanziell guten Verhältnissen. Nach dem Übergang aus dem aktiven Berufsleben in den Ruhestand leisten viele ältere Personen Hilfe und Betreuung in der eigenen Familie oder in ihrem Umfeld, in Vereinen und Organisationen. Dieser freiwillige und soziale Einsatz ist eine wichtige gesellschaftliche Leistung. Darüber hinaus verhilft er dieser Generation, in der Gemeinschaft integriert und dazugehörig zu sein.

Der Kanton Appenzell I.Rh. anerkennt die Leistungen der älteren Generation und unterstützt deshalb die Anstrengungen, welche die Dazugehörigkeit aller Altersgruppen in das Gemeinwesen fördern.

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und gesundheitliche Beeinträchtigungen treten meist erst im höheren Alter ein. Für Betroffene und betreuende Angehörige ist dann ein Hilfe-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangebot erforderlich, das Wahlmöglichkeiten offen lässt. Andererseits sind diese Angebote so zu gestalten, dass die Selbstverantwortung, die Selbstständigkeit und die Sicherheit aller gewährleistet ist. Aktiv am Leben teilnehmen können und sich dazugehörig fühlen, sind Voraussetzungen, um auch in diesem Lebensabschnitt Sinn- und Selbstfindung zu ermöglichen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist bestrebt, den älteren Mitmenschen Wahlmöglichkeiten zu bieten, sowohl in der Lebensgestaltung und in den Wohnformen als auch im Bereich der Hilfe, Beratung, Pflege und Betreuung. Durch die Unterstützung und Förderung der Organisationen der privaten Altershilfe soll allen Betroffenen und ihren betreuenden Angehörigen ein verlässliches Netzwerk der Beratung und Hilfe zur Verfügung stehen. Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Angebote in den Bereichen medizinische Versorgung, Beratung, Pflege, Hilfe und Betreuung. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Wahlfreiheiten nur im Rah-

men des Üblichen offen stehen können, dass primär die eigenen Mittel oder Hilfestellung aus dem gesellschaftlichen Umfeld eingesetzt werden müssen und dass die entsprechenden Beiträge des Kantons auf dem Budgetweg zu beschliessen sind (vgl. auch Art. 4).

Die Lebensqualität aller Altersgruppen wird wesentlich durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Selbstständigkeit (Ziele und Wünsche erfüllen können)
- Selbstverantwortung (ernst genommen werden)
- Eigenaktivität (aktiv sein und bleiben)
- Musse (Zeit haben)
- Soziale Integration (dazugehören)
- Sicherheit (sich sicher fühlen)
- Sinnfindung und Selbstfindung

Die vorgesehenen Massnahmen und Angebote berücksichtigen, dass das Altwerden und Altsein ebenfalls durch diese Faktoren beeinflusst werden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. überprüft regelmässig den Stand der Angebote und die Massnahmen der Altershilfe und passt sie den veränderten Bedürfnissen an.

Art. 3

Träger der öffentlichen Altershilfe ist der Kanton. Die Bezirke oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind davon nur indirekt betroffen, allenfalls über Leistungsaufträge des Kantons. Auch ist in Betracht zu ziehen, dass verschiedene privatrechtliche Institutionen, teilweise ebenfalls über Leistungsaufträge, Altershilfe leisten.

Art. 4

Wie bereits unter Art. 1 angeführt, sind primär die eigenen Mittel der betroffenen Personen einzusetzen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Finanzierung des Wohnens. Allenfalls können hiefür ordentliche und ausserordentliche (Kanton) Ergänzungsleistungen erhältlich gemacht werden. Auch ist zu beachten, dass die Leistung von Beiträgen im Rahmen der bewilligten Budgets zu erfolgen hat. Leistungen, welche über den Grundbedarf hinaus erbracht werden, müssen kostendeckend von den älteren Mitmenschen vergütet werden.

Art. 5

Mit den präventiven Massnahmen soll die gesellschaftliche Integration der älteren Generation erhalten bleiben und ein allfälliger Hilfebedarf rechtzeitig erkannt werden. Bildungsmassnahmen sollen Betroffene und Beteiligte in ihrer sozialen und gesellschaftlichen Kompetenz fördern.

Die im Leitbild aufgelisteten Bereiche zeigen einen guten Stand der Massnahmen im Bereich der Prävention auf. Die privatrechtlichen Organisationen der Altershilfe (Pro Senectute usw.) erbringen wichtige Dienstleistungen in diesem Bereich und werden durch den Kanton, im Rahmen der budgetierten Mittel, finanziell unterstützt.

Ein Handlungsbedarf besteht im Bereich Bildungswesen. Sinnvoll erscheint die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der verschiedenen Organisationen, welche in der Altershilfe tätig sind. Der Arbeitsgruppe ist der Auftrag zu erteilen, ein koordiniertes Bildungsangebot sowohl im Bereich Freiwilligenarbeit wie auch zur Erhaltung der sozialen und gesellschaftlichen Kompetenz der älteren Bevölkerung zu erarbeiten.

Art. 6

Die Unterstützung der freiwilligen, unentgeltlichen Arbeit soll den solidarischen Zusammenhalt der Generationen und die gesellschaftliche Integration der älteren Bevölkerung fördern.

Freiwillige, unentgeltliche Arbeit wird nach wie vor in vielen Familien geleistet. Die organisierte Freiwilligenarbeit (Kirchgemeinden, Pro Senectute, Autofahrdienst usw.) zeigt einen guten Stand auf.

Zur Koordination der freiwilligen, unentgeltlichen Arbeit soll durch den Kanton eine Stelle bezeichnet werden (Sozialberatung / Pro Senectute). Die Arbeit der freiwillig Tätigen soll in geeigneter Form sowohl durch die beteiligten Organisationen wie durch den Kanton anerkannt werden. Weitere Schritte in diesem Bereich werden im Rahmen einer im Jahre 2001 in den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Appenzell I.Rh. eingereichten Petition zur Zeit abgeklärt.

Art. 7

Die Beratung Betroffener und Angehöriger soll dazu beitragen, auf die individuelle Situation angepasste Lösungen in den Bereichen Wohnen, Lebensgestaltung, Hilfe, Betreuung und Pflege zu erreichen.

Finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Ergänzungsleistungen. Der Pro Senectute stehen Bundesmittel zur gezielten finanziellen Hilfe in klar umschriebenen Fällen im Rahmen der Sozialberatung zur Verfügung.

Der Bereich Beratung, in der Regel getragen von privatrechtlichen Organisationen, zeigt einen guten Stand auf. Die entsprechenden Angebote sind, soweit sie durch den Kanton finanziell unterstützt werden, durch Leistungsaufträge abzusichern. Nebst dem Einsatz der eigenen finanziellen Mittel ermöglichen die eidgenössischen und kantonalen Ergänzungsleistungen die Wahlfreiheit im Rahmen des Üblichen.

Art. 8

Die Hilfe und Betreuung zu Hause soll den objektiven Hilfe- und Pflegebedarf decken, welcher notwendig ist, um in den eigenen vier Wänden leben zu können. Leistungen die über den ermittelten Grundbedarf hinaus erbracht werden, sind kostendeckend zu erbringen.

Die Hilfe und Betreuung zu Hause und ambulant weist im Kanton Appenzell I.Rh. einen guten Stand auf. Die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege regelt die Tätigkeit der Spitex und ist mit entsprechenden Leistungsaufträgen abgesichert.

Sofern das notwendige Personal vorhanden ist, könnten die Pflegeleistungen im Bürgerheim Appenzell und im Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg, als krankensicherungs-pflichtige Leistungen durch die Spitex erbracht und abgerechnet werden (erfolgt heute schon teilweise im Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg). Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherungen und dürfen gemäss KVG (Tarifschutz) nicht den Patienten belastet werden.

Für den Kanton bedeuten diese Massnahmen eine Beschränkung der Pflegebetten auf die bereits in die Heimliste aufgenommenen Heime, Pflegeheim Appenzell und Altersheim Gontenbad. Daneben bestehen die ausserkantonale angesiedelten Heime Heiden und Trogen sowie die Betten in der Gerontopsychiatrischen Abteilung KPK, Herisau.

Art. 9

Um Wahlmöglichkeiten anbieten zu können, ergibt sich ein Handlungsbedarf. Die Anzahl Pflegeplätze erscheint ausreichend. Dagegen sind Massnahmen im Bereich betreutes Wohnen angezeigt.

Betreutes Wohnen:

Die Grundausrichtung dieses Angebotes besteht in der Bereitstellung von Wohnraum mit unterschiedlich intensiven Hotellerieleistungen (Reinigung, Ernährung, Kleidung) und Animation/Betreuung mit dem Ziel, Bewohnerinnen und Bewohner im kollektiven Wohnumfeld sozial zu integrieren. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen eigenverantwortlich die Tagesgestaltung sowie die Gestaltung ihres Wohnraumes übernehmen können. Notwendige Pflegeleistungen sollen durch die Spitex erbracht werden.

Betreutes Wohnen kann auch unter dem Begriff "Wohnheim" angesiedelt werden. Die bestehenden Heime Bürgerheim Appenzell und Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg, könnten sich zu Wohnheimen weiterentwickeln, welche das vorgängig beschriebene Angebot umsetzen. Mit den Beteiligten wäre ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und die Leistungsaufträge der Heime und der Spitex müssten entsprechend ausgestaltet werden.

Künftige bauliche Investitionen beim Bürgerheim Appenzell sowie beim Wohn- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg, sind unter diesen Aspekten konzeptionell zu überprüfen.

Im Weiteren könnte der Kanton private Initiativen zur Schaffung von Wohnraum unterstützen, wenn ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist. Andererseits kann der Art. 9 nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Einzelne auf einen Platz in einem Altersheim Anspruch erheben kann. Es geht darum, dass der Kanton mittelfristig für genügend Alters- und Pflegeheimplätze besorgt ist.

Art. 10

In der Hilfe, Betreuung und Pflege ist auf einen guten Qualitätsstand zu achten.

Mit den Heimen und weiteren beteiligten Organisationen sind, soweit nicht bereits vorhanden, Leistungsaufträge zu vereinbaren. Im Übrigen soll sich die Qualitätssicherung in den Heimen und bei der Spitex in der Regel nach den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) richten. Die Heimaufsicht ist in der Verordnung näher zu regeln.

Art. 11

Eine gute Koordination zwischen stationärer und ambulanter Versorgung stellt sicher, dass nach akuten Erkrankungen notwendige Rehabilitationsmassnahmen getroffen werden, welche einer vorzeitigen dauernden Pflegebedürftigkeit vorbeugen.

Die Koordination zwischen stationärer und ambulanter Betreuung ist durch die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000 geregelt.

Art. 12

Der Art. 12 bildet die Grundlage für die Bewilligungspflicht von privaten Alters- und Pflegeheimen, die Details sollen auf dem Verordnungswege festgelegt werden. Die Bewilligungspflicht ist zwar auch in Art. 27 des Sozialhilfegesetzes vom 29. April 2001 geregelt. Sie soll dort gestrichen werden (vgl. Art. 15 Altershilfegesetz) und als eigenständige Norm im Altershilfegesetz aufgenommen werden.

Art. 13

Auch die Heimaufsicht wird mit dem Art. 13 im Altershilfegesetz auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt. Der entsprechende Passus in Art. 28 des Sozialhilfegesetzes kann damit ebenfalls gestrichen werden.

3. Verordnungsentwurf

Die Ständekommission legt den Unterlagen zu diesem Geschäft auch den Entwurf für eine mögliche Verordnung über die öffentliche Altershilfe (AhiV) bei, welcher der Orientierung dienen soll, aber (noch) nicht zur Diskussion steht.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG) einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 27. August 2002

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung
über
die öffentliche Altershilfe (AhiV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 und Art. 14 des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe vom ...
(AhiG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (nachstehend AhiG genannt) und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen obliegt der Standeskommission.

Zuständigkeit

²Für den Vollzug des AhiG ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachstehend Departement genannt) zuständig.

Art. 2

Die Standeskommission legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung des Grundbedarfs (Art. 4 Abs. 1 AhiG) fest.

Grundbedarf

II. Hilfeleistungen

Art. 3

¹Das Departement bezeichnet eine Stelle, welcher die Koordination der flächendeckenden Durchführung der Besuchsdienste der Freiwilligenarbeit sowie zwischen stationärer und ambulanter Versorgung obliegt.

Koordination
Besuchsdienste
und Freiwilligen-
arbeit

²Diese Stelle ist auch für ein koordiniertes Bildungsangebot sowohl im Bereich Freiwilligenarbeit als auch zur Erhaltung der sozialen und gesellschaftlichen Kompetenz der älteren Bevölkerung zuständig.

Art. 4

Das Departement erarbeitet einen Ausweis, in welchem Art und Umfang der Freiwilligenarbeit festgehalten werden.

Ausweis über die
Freiwilligenarbeit

Art. 5

Leistungsvereinbarungen

¹Das Departement schliesst mit den privatrechtlichen Organisationen der Altershilfe sowie dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. oder gleichwertigen Institutionen für die Hilfe und Betreuung zu Hause und die ambulante Hilfe Leistungsvereinbarungen ab.

²Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 6

Bedarfsplanung

Das Departement erstellt für die stationären Betagteneinrichtungen eine Bedarfsplanung.

Art. 7

Unterstützung von Initiativen

Über die Unterstützung von Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen und alternativen Wohnformen entscheidet die Standeskommission.

Art. 8

Fachkommission

Das Departement kann für Altersfragen eine Fachkommission einsetzen.

III. Heime

Art. 9

Bewilligung

¹Die privaten Alters- und Pflegeheime unterstehen der Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 12 AhiG.

²Die Betriebsbewilligung wird erstmals längstens für zwei Jahre erteilt.

Art. 10

Voraussetzungen

Die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen für eine Bewilligung im Sinne von Art. 12 AhiG gelten als erfüllt, wenn:

- a. die Leitung und Führung des Heimes fachlich und charakterlich geeignet ist;
- b. genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- c. die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung des Heimes genügen und ein ausreichender Brandschutz vorhanden ist;
- d. der Nachweis einer gesicherten finanziellen Grundlage erbracht werden kann und eine genügende Haftpflichtversicherung vorliegt.

Art. 11

Meldung der Veränderungen

Wesentliche bauliche und betriebliche Veränderungen sowie zahlenmässige Änderungen bei den Bewohnern und beim Personal gegenüber der Betriebsbewilligung sind dem Departement mitzuteilen.

Art. 12

¹Die bewilligungspflichtigen Heime sind vom Departement, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, periodisch zu kontrollieren. Aufsicht

²Fallen Voraussetzungen, die der Erteilung der Bewilligung zu Grunde lagen, dahin oder werden Bedingungen und Auflagen nach erfolgter Mahnung nicht erfüllt, wird die Bewilligung entzogen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

²Die Ausdrücke "Betagten-" in Art. 13 Abs. 1, "Alters-" im Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 lit. b sowie "b. private Alters- und Pflegeheime" in Art. 15 Abs. 1 lit. b (die bisherigen lit. c und d werden lit. b und c) in der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 1. Oktober 2001 werden ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten und
Änderung bishe-
rigen Rechts

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung betreffend
die politischen Rechte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ergänzung der Verordnung betreffend die politischen Rechte vom 11. Juni 1979,

beschliesst:

I.

Die Verordnung wird mit einem neuen Art. 29a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung betreffend
die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ergänzung der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924,

beschliesst:

I.

Die Verordnung wird durch einen neuen Art. 24b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Für die durch die Gemeindeversammlung gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Grossratsbeschlüssen betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte bzw. betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung können in der Standeskommission sowie in den Gerichten nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen, wobei die Auflösung der Ehe den Ausschliessungsgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auflöst.

Diese Regelung ist in der Vergangenheit offensichtlich auch von anderen Exekutivbehörden (insbesondere Bezirks-, Schul- und Kirchenräte) beachtet worden, d.h. es haben sich diesbezüglich nie Vorkommnisse ereignet, welche dazu Anlass gegeben hätten, auch für diese Kollegialbehörden eine entsprechende Bestimmung zu erlassen.

Aufgrund eines Vorfalles in neuester Zeit (Schulgemeinde Kapf), wobei eine rechtsgültige Wahl bis heute nicht zustande gekommen ist, erscheint es der Standeskommission unumgänglich, auch in Bezug auf die durch eine Gemeindeversammlung gewählten Exekutivbehörden bzw. für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden eine entsprechende Bestimmung zu erlassen.

Es soll in diesem Sinne mit der Ergänzung der Verordnung über die politischen Rechte bzw. der Verordnung über die Landsgemeinde und Gemeindeversammlung festgelegt werden, dass auch in den durch die Gemeindeversammlung bzw. durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 KV sinngemäss gelten.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die politischen Rechte und den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 10. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Grenzverlegung zwischen
den Schulgemeinden Appenzell und Enggenhütten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29. April 1984,

beschliesst:

I.

Die gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Schulrat Appenzell und dem Schulrat Enggenhütten betreffend Integration der Schulgemeinde Enggenhütten in die Schulgemeinde Appenzell vom 25. April 2002, welche sich auf die Beschlüsse der Gemeinde Enggenhütten vom 6. Februar 2002 und der Schulgemeinde Appenzell vom 22. März 2002 abstützt, bedingte Grenzverlegung zwischen der Schulgemeinde Appenzell und der Schulgemeinde Enggenhütten wird gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 21. April 2004 genehmigt.

II.

Der Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 ist im Sinne von Ziff. I. anzupassen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Grenzverlegung zwischen den Schulgemeinden Appenzell und Enggenhütten

1. Ausgangslage

Die Schulgemeinde Enggenhütten hat mit Beschluss vom 6. Februar 2002 die Auflösung der Schulgemeinde Enggenhütten beschlossen. Die Schulgemeinde Appenzell hat der Aufnahme der Schulgemeinde Enggenhütten in die Schulgemeinde Appenzell am 22. März 2002 zugestimmt. Gestützt auf diese Beschlüsse haben die Schulräte Appenzell und Enggenhütten am 25. April 2002 eine Vereinbarung betreffend Integration der Schulgemeinde Enggenhütten in die Schulgemeinde Appenzell abgeschlossen, welche am 1. Januar 2003 wirksam wird.

Gestützt auf diese Vereinbarung ist der Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 abzuändern, wozu gemäss Art. 6 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29. April 1984 der Grosse Rat zuständig ist.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Grenzverlegung zwischen den Schulgemeinden Appenzell und Enggenhütten einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über
die Gebühren der Gerichte (GGV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober
2001,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 10 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

b) Endentscheid 50.— bis 3'000.—

II.

Die bisherigen lit. a und c von Art. 11 werden aufgehoben und durch folgenden
Wortlaut ersetzt:

a) Zwischenentscheid 50.— bis 3'000.—

c) Endentscheid 200.— bis 6'000.—

III.

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 12

a) Zwischenentscheid 50.— bis 3'000.— Kantonsgerichts-

b) Endentscheid 100.— bis 5'000.— präsident

IV.

Die bisherigen lit. a und c von Art. 13 werden aufgehoben und durch folgenden
Wortlaut ersetzt:

a) Zwischenentscheid 100.— bis 5'000.—

c) Endentscheid 300.— bis 9'000.—

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Anwendung der in der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 1. Oktober 2001 (GGV) festgelegten Minimaltarife musste festgestellt werden, dass diese teilweise zu hoch sind.

2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat es sich gezeigt, dass die in Art. 10 lit. b, Art. 11 lit. a und c, Art. 12, Art. 13 lit. a und c sowie Art. 14 lit. c festgelegten Minimalgebühren für gewisse Entscheide zu hoch sind im Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand des Gerichtes. Es handelt sich dabei insbesondere um einfache Entscheide betreffend Abschreibung von Klagen oder um Kommissionsentscheide. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, die in den oben erwähnten Bestimmungen stipulierten Minimalgebühren im vorgesehenen Umfange zu reduzieren.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte einzutreten und diesen im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Appenzell, 10. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

V.

Der bisherige Art. 14 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

c) Endentscheid 300.— bis 6'000.—

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 16 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes
(Anwaltsgesetz, AnwG) vom 28. April 2002 und Art. 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Dieser Tarif gilt für die Verfahren vor der Anwaltskammer und der Prüfungskommission. Geltungsbereich

II. Gebühren

Art. 2

¹Die Prüfungsgebühr beinhaltet die gesamten Kosten der Prüfung durch die Prüfungskommission: Prüfungs-
gebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Anwaltsprüfung oder die Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA ¹ | 1'000.— |
| b) Wiederholung eines Prüfungsteils | je 500.— |
| c) Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA | 500.— |

²Bei Nichtantritt einer Prüfung oder eines Prüfungsteils werden Fr. 200.— als Unkostenbeitrag berechnet.

³Die Prüfungsgebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Anwaltskammer einzuzahlen, ansonsten der Kandidat* nicht zur Prüfung zugelassen wird.

¹ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Bewilligungs- gebühren	Die Bewilligungsgebühren belaufen sich bei:	
	a) Ausstellung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	200.—
	b) Bewilligung für Rechtspraktikanten nach Art. 15 AnwG	200.—

Art. 4

Registrier- gebühren	¹ Die Registrierungsgebühren belaufen sich bei:	
	a) Eintragung in das Anwaltsregister gemäss Art. 6 BGFA	100.—
	b) Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA	100.—

²Von Anwälten, welche im Kanton Appenzell I.Rh. wohnen und über das appenzell-innerrhodische Anwaltspatent (Stammpatent) verfügen, werden keine Registrierungsgebühren erhoben.

Art. 5

Entscheid- gebühren	¹ Die Entscheidgebühr wird für schriftlich eröffnete Entscheide der Anwaltskammer erhoben:	
	a) Präsidialentscheid	100.— bis 1'000.—
	b) Kammerentscheid	200.— bis 5'000.—

²Die Kosten für mitwirkende Dritte, insbesondere bei Gutachten, werden entsprechend den tatsächlich ausgerichteten Entschädigungen zusätzlich belastet.

³Die mutmasslichen Kosten sind durch die Partei, welche eine Amtshandlung anbegehrt, zu bevorschussen. Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, kann das Verfahren abgeschrieben werden, oder die anbegehrte Amtshandlung unterbleibt.

Art. 6

Kanzlei- gebühren	¹ Kanzleigebühren werden für Leistungen erhoben, die nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsganges eines Verfahrens sind.	
	a) Fotokopien je Kopie A4	1.—
	b) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite	4.—
	c) weitere Bescheinigungen	10.— bis 100.—
	d) weitere Verrichtungen	nach Aufwand

²Gebühren unter Fr. 10.— werden nicht in Rechnung gestellt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7

In der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebVO) vom 26. März 2001 werden unter Ziffer 2000 folgende Alineae ersatzlos aufgehoben:

- Erteilung des Anwaltspatentes nach Absolvierung des Examens 250.—
zuzügl. Auslagen
- Erteilung der Rechtspraktikantenbewilligung 100.— bis 240.—

Änderung bisheriger Erlasse

Art. 8

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.
Appenzell,

Inkrafttreten

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 28. April 2002 hat dem Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (AnwG) zugestimmt, welches in der Folge auf den 14. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Aufgrund von Art. 16 AnwG hat der Grosse Rat die zum AnwG notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gemäss Art. 6 AnwG wird das Anwaltspatente von der neu geschaffenen Anwaltskammer erteilt. Zudem hat diese laut Art. 7 AnwG die nähere Regelung für die Durchführung der Anwaltsexamen, der Eignungsprüfung nach Art. 31 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) sowie der Prüfungsgespräche im Sinne von Art. 32 BGFA zu erlassen. Es ist vorgesehen, dass die Anwaltskammer im Verlaufe des Herbstes 2002 ein entsprechendes Reglement erlassen wird. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Anwaltskammer aufgrund ihrer Stellung als Aufsichtsbehörde über die Anwälte entsprechende Disziplinargewalt zukommt, weshalb sie bei Pflichtverletzungen durch Anwälte diesen Rügen erteilen, Ordnungsbussen bis Fr. 10'000.-- ausfällen oder gar den Entzug des Patentes verfügen kann (Art. 11 und Art. 13 AnwG). Die entsprechenden Verwaltungshandlungen der Anwaltskammer bzw. die besondere Beanspruchung der Prüfungskommission sind mit Kosten verbunden, weshalb diese in der Form von Gebühren auf die Verursacher abgewälzt werden sollen. Aus diesem Grunde ist der Erlass einer Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer notwendig, wozu gestützt auf Art. 16 AnwG der Grosse Rat zuständig ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

In Art. 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung dergestalt definiert, dass diese lediglich für die Verfahren vor der Anwaltskammer und der Prüfungskommission massgebend ist.

Art. 2

In Art. 2 Abs. 1 sind die Prüfungsgebühren festgelegt. Die Erhebung von Prüfungsgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil die Kandidaten die Prüfungskommission, also eine staatliche

Behörde besonders in Anspruch nehmen. Die diesbezüglichen Gebühren sind angemessen und bewegen sich zudem im Rahmen jener anderer Kantone. Mit der Regelung von Abs. 2, wonach die Prüfungsgebühren spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Anwaltskammer einzuzahlen sind, erübrigen sich allfällige mühsame betreibungsrechtliche Verfahren und Massnahmen bei Nichtbezahlung der Gebühren, denn in diesem Falle wird der zahlungssäumige Kandidat kurzerhand nicht zur Prüfung zugelassen.

Art. 3 und Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Wie bereits in Ziff. 1. "Ausgangslage" dargelegt wurde, übt die Anwaltskammer bzw. deren Präsident aufsichtsrechtliche Funktionen über die Anwälte aus. Art. 5 sieht für die entsprechenden Entscheide Gebühren von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- vor. Da derartige Entscheide bzw. deren Begründung mitunter sehr komplex sein können, ist die Obergrenze von Fr. 5'000.--, welche übrigens im Einklang mit Art. 46 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) steht, gerechtfertigt. Zudem sind aufgrund von Abs. 2 die durch die Mitwirkung von Dritten, insbesondere durch die Einholung von Gutachten, zusätzlich entstehenden Kosten ebenfalls in Rechnung zu stellen. Schliesslich dient Abs. 3 der Sicherstellung der mutmasslichen Kosten. Mit dieser Regelung sollen ebenfalls allfällige betreibungsrechtliche Verfahren vermieden werden, denn entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Zahlungsaufforderung nicht, kann das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben werden, oder die angebehrte Amtshandlung unterbleibt.

Art. 6

Die Gebührenansätze gemäss Art. 6 können als angemessen bezeichnet werden, denn auch diese bewegen sich im Rahmen jener anderer Kantone. Zudem orientieren sich diese an Art. 26 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 1. Oktober 2001 (GGV), welcher gleiche oder vergleichbare Verrichtungen zum Gegenstand hat. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist jedoch vorgesehen, Gebührenbeträge unter Fr. 10.-- nicht in Rechnung zu stellen, denn diesfalls wäre der entsprechende Verwaltungsaufwand erfahrungsgemäss höher als der Gebührenertrag.

Art. 7

Da die Standeskommission im Bereich des Anwaltsrechts keine Kompetenzen mehr hat, sind die Alineae 9 und 10 von Ziff. 2000 "Standeskommission" der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 (GebVO) zu streichen.

Art. 8

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer einzutreten und diese im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 10. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Gebühren
der kantonalen Verwaltung (GebVO)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ergänzung der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung
(GebVO) vom 26. März 2001,

beschliesst:

I.

Die Gebührenverordnung wird wie folgt ergänzt:

23 Finanzdepartement

2315 Grundstückschätzungen

- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen
1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes
Minimalgebühr 50.–

- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.)
Die Minimalgebühr beträgt 50.– bis 1000.–

- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. 10.– bis 300.–

- Mündliche oder schriftliche Auskunft oder Auszug
aus dem Schätzungskataster 10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid 60.– bis 300.–
- Rekursentscheid exkl. Augenschein 60.– bis 1000.–
- Begutachtung durch Fachexperten nach Aufwand

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebVO)

1. Ausgangslage

Die kantonale Gebührenverordnung ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 26. März 2001 vollumfänglich überarbeitet worden. Dabei wurde neu die gleiche Nummerierung angewendet, wie sie bei der Staatsrechnung, dem Voranschlag und dem Geschäftsbericht gebraucht wird.

Die Gebühren für Grundstückschätzungen waren in der Gebührenverordnung vom 28. Juli 1955 nach den Gebühren des Grundbuchamtes aufgeführt.

Offensichtlich sind die Gebühren des Schatzungsamtes, welches gemäss der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben vom 26. März 2001 dem Finanzdepartement untersteht, unter dem Kapitel 23 Finanzdepartement nicht aufgenommen worden.

Es erscheint notwendig und tunlich, diese Unterlassung unverzüglich zu beheben und die Gebühren für Grundstückschätzungen wiederum in die Gebührenverordnung aufzunehmen, wobei diese nicht geändert werden sollen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser kurzen Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 22. Oktober 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Verbesserung
der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.
in Ergänzung der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in
Berggebieten vom 30. März 1992,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 6 wird durch einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
"Kanton und Bezirke gleichen Kürzungen oder Erhöhungen des Bundesbeitrages
infolge Veränderung der kantonalen Finanzkraft je zur Hälfte aus."

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den
1. Januar 2002 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Wohnungswesen lässt Gesamtbeitragshöhen in 5 %-Schritten zwischen 15 % und 75 % zu. Die kantonale Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 sieht einen normalen Gesamtbeitrag von insgesamt 45 % und einen erhöhten Gesamtbeitrag (Härtefälle, Sozialfälle) von insgesamt 70 % vor. Unter Gesamtbeitrag ist die Summe der Beiträge von Bezirk, Kanton und Bund zu verstehen.

Mit der Erhöhung der Finanzkraft Innerrhodens hat der Bund seinen normalen Beitrag von bisher 30 % auf neu 29 %, den erhöhten Beitrag von bisher 45 % auf neu 44 % reduziert. Diese Reduktion erfolgte per 1. Januar 2002. Der Mechanismus ist von Bundesseite her so gedacht, dass der Kanton, bzw. Kanton und Bezirke, die Reduktion des Bundes kompensieren. Andernfalls würde der Gesamtbeitrag auf 40 % (normal), bzw. 67,5 % (erhöht) reduziert. Eine Änderung der kantonalen Verordnung ist deshalb zwingend, weil im Art. 6 Beitragssätze aufgeführt sind, die so ab 1. Januar 2002 nicht mehr gewährt werden können.

Die normalen Beitragssätze haben sich in den letzten rund 30 Jahren folgendermassen verändert:

Zeitraum	Bezirk	Kanton	Bund	Total
bis 1971	8 ¹ / ₃ %	8 ¹ / ₃ %	33 ¹ / ₃ %	50,0 %
bis 1980	7,0 %	9 ² / ₃ %	33 ¹ / ₃ %	50,0 %
bis 1992	7,0 %	9 ² / ₃ %	30,0 %	46 ² / ₃ %
bis 2001	6,0 %	9,0 %	30,0 %	45,0 %
ab 2002	zu regeln	zu regeln	29,0 %	45,0 %

In dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt sind die vom Steuerfuss abhängigen "Bezirksrabatte" zu Lasten des Kantons. Die Steuerfüsse der Bezirke liegen aber seit längerem so tief, dass kein Bezirk mehr in den Genuss eines solchen Rabattes kommt.

Eine hälftige Kompensation der Reduktion des Bundesbeitrages um einen Prozent-Punkt würden Kanton und Bezirke pro Geschäft in der Regel zusätzlich je Fr. 500.-- kosten, weil unter normalen Umständen Fr. 100'000.-- als subventionsberechtigter Bausumme unterstützt

werden. In den vergangenen zehn Jahren sind durchschnittlich zehn Wohnbausanierungen pro Jahr abgerechnet worden. Auf diesen Zeitraum bezogen wäre pro Jahr mit Mehrkosten in der Höhe von je Fr. 5'000.-- zu rechnen, wobei der jeweilige Budgetposten eingehalten werden muss.

Ende 2005 läuft das bereits verlängerte Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten aus, weil diese Aufgabe im Rahmen des Neuen Finanzausgleiches den Kantonen überbunden werden soll. Es ist also zu erwarten, dass es nur noch während der kommenden drei Jahre möglich ist, solche Geschäfte mit Bundeshilfe zu unterstützen.

Die neu festgelegte Finanzkraft der Kantone gilt für die Jahre 2002 und 2003. Schwer abzuschätzen ist, ob Innerrhoden in der neuen Einreihung 2004/2005 nochmals finanzstärker sein wird, ob seine Finanzkraft gleich gross bleibt oder ob sie geringer ausfallen wird. Eine Änderung der kantonalen Verordnung sollte deshalb flexibel formuliert werden, so dass der Grosse Rat nicht nochmals in dieser Sache bemüht werden muss.

Dem Anspruch einer flexiblen Formulierung wird der vorgeschlagene Abs. 5 in Art. 6 gerecht.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über die Verbesserungen der Wohnverhältnisse in Berggebieten einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 24. September 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

Jahresbericht 2001
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Jahresbericht 2001 kann bei der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des kantonalen Richtplanes**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986,

beschliesst:

I.

Der kantonale Richtplan, bestehend aus dem Richtplanbericht und dem Bericht zu den Grundlagen vom 27. August 2002 sowie der Richtplankarte vom 6. Juni 2002, erlassen von der Standeskommission am 27. August 2002, wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft; er ersetzt denjenigen vom 25. November 1986.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 6 f. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 haben die Kantone Richtpläne zu erstellen, welche gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten sind.

Der Richtplan des Kantons Appenzell I.Rh. ist vom Grossen Rat am 25. November 1986 genehmigt worden, so dass eine Überprüfung und allenfalls Überarbeitung schon in zeitlicher Hinsicht notwendig geworden ist. Es ist aber auch davon auszugehen, dass sich in diesen gut 15 Jahren auch in Bezug auf die materiellen Bereiche, insbesondere aufgrund der gemachten Erfahrungen, Änderungen ergeben haben, so dass es auch aus diesem Grunde tunlich und richtig erscheint, den Richtplan nicht nur zu überprüfen, sondern den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Der Werdegang des Richtplanes bzw. das Verfahren sowie die weiteren diesbezüglichen Fragen können dem Richtplanbericht vom 27. August 2002 selbst bzw. dem Bericht zu den Grundlagen vom 27. August 2002 und ergänzend dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom gleichen Datum entnommen werden. Der Richtplan wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig und bedarf in der Folge der Genehmigung des Bundesrates.

2. Behandlung des Richtplanes

Beim Richtplan handelt es sich um Berichte sowie die Richtplankarte. Gemäss Art. 9 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) wird der kantonale Richtplan von der Standeskommission erlassen und mit der Genehmigung des Richtplanes rechtskräftig. Diese Formulierung bedeutet, dass der Grosse Rat am Richtplan keine Änderungen vornehmen kann. Ist er mit diesem oder mit Teilen davon nicht einverstanden, hat er diesen, allenfalls mit entsprechenden Anträgen, an die Standeskommission zurück zu weisen.

3. Bereinigungen

Im Rahmen der Beratungen durch die vorberatende Kommission sind folgende kleine Fehler festgestellt worden, welche hiermit berichtigt werden.

- Richtplanbericht S. III. Im letzten Satz des zweiten Absatzes ist die Zahl "1987" durch "1986" zu ersetzen.

S. 45 Am Schluss der zweiten Abstimmungsanweisung ist die Klammerbemerkung (Richtplanbewirtschaftung) durch (Richtplanbewirtschaftung) zu ersetzen.

- Richtplan Der Richtplan enthält folgende "Zeichnungsfehler" oder Ungenauigkeiten, welche berichtigt werden müssen (durch die Berichtigung wird nicht die Anordnung abgeändert, sondern vielmehr der Plan mit der Anordnung in Übereinstimmung gebracht, also der Plan zeichnerisch richtig dargestellt):
 - Der Siedlungstrenggürtel beim Quartier Forren ist um eine Häuserzeile vorschoben (entsprechend muss für die letzte Häuserzeile die FFF korrigiert werden). Der Grundlagenplan ist korrekt.
 - Der Siedlungstrenggürtel ab Gaiserstrasse muss in das Gebiet Hostet verlängert werden (Abgrenzung der heute rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone nach Norden).
 - Die Markierung für das Kerngebiet Rhodwald-Stauberen (dunkelbraun) ist zu blass ausgefallen und kann verwechselt werden.

Die Mountainbikeroute Brülisau-alter Ruhsitz ist in der Zwischenzeit bereinigt worden (kein Konflikt mehr vorhanden).

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes bzw. den Richtplan selbst einzutreten und diese Unterlagen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 22. Oktober 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Revision Kantonaler Richtplan Appenzell I.Rh.

Die unterlagen betreffend kantonalen Richtplanes
können auf der Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
und in der Volksbibliothek Appenzell I.Rh
eingesehen werden.

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Cardone Francesca, geb. 27. Dezember 1971 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, wohnhaft Chappelihof 9, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Francesca Cardone das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Dragojevic Danka, geb. 16. Juli 1970 in G.Lepenica Srbac (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Poststrasse 4A, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Danka Dragojevic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Kozulj Zdravka, geb. 5. April 1951 in D.Kolibe, Bos.Brod (Bosnien-Herzegowina), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Sonnhalde 2B, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Zdravka Kozulj das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Bibaj Nrec, geb. 25. Februar 1954 in Djakovica (Kosovo), jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft St.Antonstrasse 5, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Nrec Bibaj das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Bibaj Nikoll, geb. 17. September 1983 in Brkovac Djakovica (Kosovo), jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft St.Antonstrasse 5, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Nikoll Bibaj das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.